



Erben und schenken

Besitzübertrag vorbereiten

Testament

Familie

Unternehmen

Den Bumerang abfangen

Berater müssen sich zunehmend mit Betrug bei Corona-Hilfen beschäftigen.

Die Tankstelle auf dem Dach

E-Autos und Photovoltaik können ein neues Beratungsfeld werden.

Mehr als nur ein Kicker

Mit New Work Fachkräfte gewinnen und binden.

SIE MEISTERN DIE GRUNDSTEUER.

MIT GRUNDSTEUERDIGITAL VON FINO TAXTECH

UND UNTERSTÜTZUNG VON DATEV.

Die Herausforderung ist gewaltig: Bis zum 31.10.2022 müssen Millionen von Grundstücken neu bewertet werden. Die Partnerlösung GrundsteuerDigital der fino taxtech GmbH entlastet Ihre Kanzlei höchst effizient. Durch zeitsparende, automatisierte Datenbeschaffung, integrierte Prozessbearbeitung und kompetente Unterstützung durch Beratungs- und Schulungsangebote von DATEV. Natürlich unter Berücksichtigung aller Bundes- sowie Ländermodelle und bei entsprechender Datensicherheit.

**STICHTAG DER
FINANZBEHÖRDE:
31.10.2022**

WWW.DATEV.DE/GRUNDSTEUERDIGITAL



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Wussten Sie schon?



3.067 Mrd. €

sollen nach einer Prognose zwischen 2015 und 2024 in Deutschland durch Vererbung den Besitzer wechseln.

Quelle: Deutsches Institut für Altersvorsorge (2015)



80,8 %

der Befragten gaben in einer Umfrage an, dass sie bereit sind, im Haushalt Energie zu sparen, um Umwelt und Klima zu schützen.

Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (2020)



Baden-Württemberg

ist nach dem Bundesländerindex Mobilität und Umwelt im Vergleich das umweltfreundlichste Bundesland, gefolgt von Thüringen und Rheinland-Pfalz. Auf dem letzten Platz liegt in diesem Ranking Bayern.

Quelle: Allianz pro Schiene (2020)

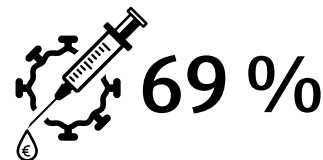


Erben und schenken ist ein heikles Thema, persönlich, generationenübergreifend, gesellschaftlich und steuerrechtlich sowieso. Aktuell kommen einige Babyboomer in den Genuss, das private Vermögen oder das Familienunternehmen ihrer Eltern aus der bundesrepublikanischen Wirtschaftswundergeneration zu erben. Dieser bedeutende Vermögenstransfer verspricht nicht nur ein sanftes Ruhekitzen, sondern bereitet beim Gedanken an die Erbschaft- und Schenkungsteuer so manche unruhige Nacht. Wer seinen Nachkommen Gutes tun will, beachte auch die EU-Erbrechtsverordnung.

Kerstin Putschke

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin



der Befragten erklärten in einer Umfrage, dass sie die Soforthilfe in Form von Zuschüssen für die bedeutendste staatliche Hilfe für Unternehmen in der Corona-Krise halten.

Quelle: Deutsche Industrie- und Handelskammer (2020)



60 %

des BIP betrug 2019 die Summe der Corona-Finanzhilfen für die Wirtschaft. Damit liegt Deutschland im internationalen Vergleich auf Platz 1, gefolgt von Frankreich mit 26 Prozent. Die USA setzten lediglich 12 Prozent ein.

Quelle: Bruegel (2020)



Platz 1

erreicht Deutschland in einem internationalen Vergleich der Eindämmungsmaßnahmen gegen das Corona-Virus, den die Universität Oxford (GB) anstellte. Der Indexwert Deutschlands betrug 84,26, der des Zweitplatzierten Indien 81,94.

Quelle: OWID (2022)

BEI GESCHENKEN WALTE DER GESUNDE MENSCHENVERSTAND. (SENECA)



Nachhaltige Kanzlei

Lassen Sie uns gemeinsam ein Zeichen setzen und beteiligen Sie sich bei unserer bundesweiten Mitgliederaktion „Gemeinsam für die Natur“.

www.datev.de/fuerdienatur



Die Zahlen sind gut

Die vorläufigen DATEV-Geschäftszahlen für das Jahr 2021 zeigen, dass DATEV auch im zweiten Jahr der Corona-Pandemie nachhaltig auf Wachstumskurs ist.

www.datev.de/presse



Cyber-Angriffe

Nahezu jedes Unternehmen ist gefährdet, Opfer von Cyber-Attacken zu werden. Präventive Maßnahmen sind notwendig, um auf Angriffe reagieren zu können.

www.datev-magazin.de/tag/it-security

Perspektiven



06 Leben in der virtuellen Metawelt
Die digitale Identität ist das zentrale Element des Metaverse. Es wird in seiner Gesamtheit unseren Umgang mit Internet und virtueller Realität umkrempeln.

Praxis

19 Den Bumerang abfangen
Es wird mehr Fälle geben, in denen Mandanten Steuerhinterziehung oder Subventionsbetrug vorgeworfen wird; dies aufgrund von Corona-Soforthilfen, Stundungen oder Kurzarbeitergeld.



22 Mit Steuern lenken

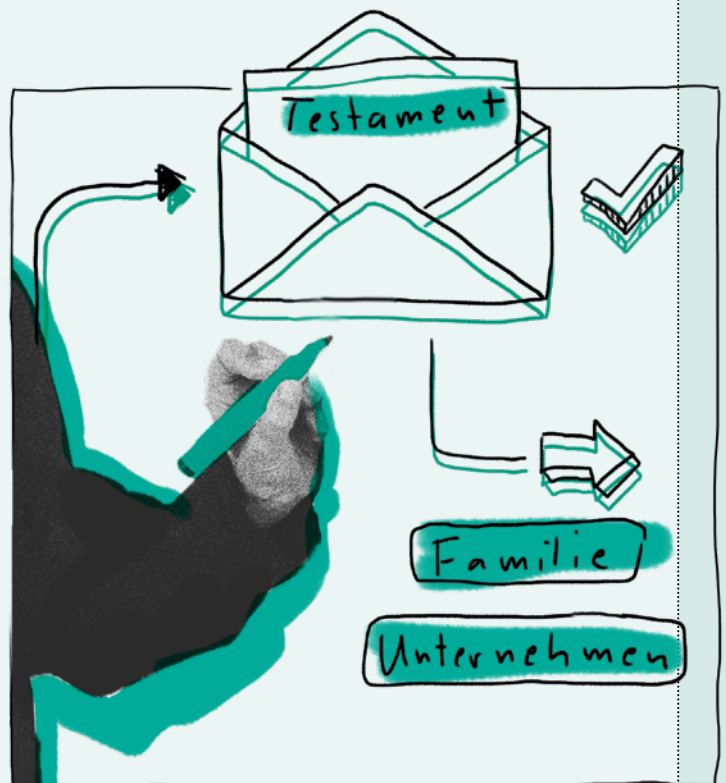


Nicht nur bei der EU-Gesetzgebung steht Nachhaltigkeit auf der Agenda. Auch auf nationaler Ebene ist man bestrebt, zukunftsorientierte Gesetze steuerrechtlich zu begleiten.

Titelthema

Erben und schenken

- 08 Für den Familienfrieden**
Offenheit bei der Nachfolgeregelung kann Unverständnis und Frust sowie Zwist und Missgunst verhindern.
- 11 Doppelt betroffen**
Die Erbschaft- und Schenkungsteuer setzt Familienunternehmen mächtig zu – in Corona-Zeiten sogar noch heftiger.
- 14 Grundbesitz in der Betriebsaufspaltung**
Bei der Aufspaltung sind Vorgaben einzuhalten, will man für vermietete Grundstücke Begünstigungen erhalten.
- 17 Die Risiken erkennen**
Unternehmer, die ihren Ruhestand im Ausland verbringen möchten, sollten die EU-Erbrechtsverordnung kennen.





25 Die Tankstelle auf dem Dach
Die Nutzung von E-Pkw wird dann ökonomisch attraktiv, wenn der Strom aus Solarpanels kommt. Steuerberater können mit einem derartigen Projekt Beratungsleistungen für Mandanten generieren.

28 Wege, die Haftung zu begrenzen
Möchte ein Einzelkaufmann zur Gesellschaftsform einer GmbH & Co. KG wechseln, stehen ihm die Möglichkeiten der Einzel- sowie der Gesamtrechtsnachfolge zur Verfügung.

Aus der Genossenschaft

30 Berater stabilisieren den Mittelstand
Viele KMU haben gekämpft und tun es noch immer, unterstützt durch ihre steuerlichen Berater. Das DATEV Corona-Barometer zeichnet ein Bild der Lage.

32 Auf europäischer Ebene
Die internationalisierte Wirtschaft erfordert es, auch in der Europäischen Union Präsenz zu zeigen. Denn dort fallen politische Entscheidungen mit Auswirkungen auf DATEV und ihre Mitglieder.

33 KLARTEXT – Fehler akzeptieren – eine Schwäche unserer Gesellschaft



In Deutschland werden zumeist 100-Prozent-Lösungen verlangt. Daher „voruntersuchen“ wir zu lange und behindern uns im Wettbewerb. Wir sollten mehr Mut haben, uns Fehler zu leisten.

Kanzleimanagement

34 Mehr als nur ein Kicker
Jeder spricht von New Work. Vor allem in der vom Personalmangel gebeutelten Branche ist künftig ein neues und anderes Arbeiten unverzichtbar, wobei größere Kanzleien hier voran- und neue Wege gehen.

Produkte & Services

36 Fachkräfte binden und entwickeln
DATEV bietet zum Halten wertvoller Mitarbeiter ausgeklügelte Lösungen, die dabei unterstützen, strategische Entscheidungen zu treffen und Fachkräfte langfristig zu binden.

36 Impressum

37 Sicher mailen in der Cloud
Immer mehr Kanzleien nutzen die Cloud-Dienste von Microsoft® 365. Für ein höheres Schutzlevel können Sie jetzt die Mailing-Funktionen von Microsoft® 365 zusätzlich mit DATEVnet absichern.

Neue Suche auf datev.de

Die Suchmaschine unserer Website wurde grundlegend überarbeitet und die Anzeige modernisiert.

Werte & Visionen

38 Schenken und vererben



Die Übertragung von Gaben, spontan oder ritualisiert, ist so alt wie die Menschheit und eingebettet in eine komplexe Psychologie. Ein Blick auf Hintergründe, Fakten und Zahlen.

VORSCHAU
AUSGABE
06 / 22

Titelthema Datenschutz

Neue gesetzliche Regeln haben Auswirkungen auf die Websites. Zudem zwingen komplexe Vorgaben Kanzleien und Unternehmen dazu, einen Datenschutzbeauftragten zu beschäftigen.

Leben in der virtuellen Metawelt

Trend Metaverse | Die digitale Identität ist das zentrale Element des Metaverse. Es wird in seiner Gesamtheit unseren Umgang mit Internet und virtueller Realität umkrempeln.

Web 1.0, Web 2.0, digital, virtuell. Und jetzt Metaverse – der neue Trend jenseits des uns bekannten und vertrauten Internets, womöglich eine neue ökonomische Realität? Fakt ist: Der Begriff ist bereits 30 Jahre alt und entstammt einem US-amerikanischen Science-Fiction-Roman, einer Dystopie, in der die Protagonisten in ein Metaversum entfliehen. Die virtuelle Realität nicht nur als Basis für Kommunikation und Austausch, sondern als echtes Erleben des Internets. Wobei die Zuschreibung echt in diesem Zusammenhang möglicherweise einen Widerspruch in sich darstellt, möglicherweise aber auch das beschreibt, was uns in Zukunft erwartet.

Von der Fiktion zur digitalen Realität

Denn das Metaverse als Ganzes existiert noch gar nicht. Bislang lernen wir nur einzelne dreidimensionale Erlebniswelten kennen, die künftig Bestandteil des Metaverse in seiner Gesamtheit sein könnten. Seit den 1990er-Jahren versuchen Computerfachleute, aber auch Unternehmen, eine digitale Welt zu entwickeln, wie sie in dem Buch beschrieben wurde. Angefangen bei Spielwelten in der erweiterten Realität, die mit haptischen Hilfsmitteln – etwa einer Brille für die Virtual Reality (VR) oder einem Handschuh – erfahrbar werden. Denken Sie an Computer- und Rollenspiele wie Second Life oder Fortnite. Auf derartigen Plattformen finden inzwischen auch Konzerte und sogar Filmpremieren statt. Man kann live und in 3-D der Musik zuhören oder den neuesten Film ansehen, ohne dass man vor Ort sein muss. Die Anbieterinnen und Anbieter erreichen bereits Zuschauerzahlen in Milli-



onenhöhe. Die nächsten Schritte könnten Treffen mit Freunden oder Kollegen sein, die über die ganze Welt verteilt sind. Oder Tätigkeiten des alltäglichen Lebens: Hier hat auch die Corona-Pandemie gezeigt, dass virtuell ab und zu durchaus ausreichend ist. Künftig könnten der reale Besuch beim Arzt oder das Einkaufen im Supermarkt durch das Treffen im Metaverse ersetzt werden. Noch hat jeder Nutzer einen digitalen Avatar, mit dem er sich in dieser digitalen Welt bewegt. Diese Zeichentrickfiguren sollen in Zukunft optisch aber echten Menschen gleichen. Zudem könnten zahlreiche andere Anwendungen – etwa Messenger- oder Streaming-Dienste – in das Metaverse eingebunden werden.

Metaverse als Megatrend

Jetzt fragen Sie sich, ob das nicht vielleicht doch Zukunftsmusik ist. Oder ob das überhaupt für uns und unseren Berufsstand eine Rolle spielen könnte. Beide Fragen würde ich bejahen. Sicherlich ist Metaverse ein Megatrend, der möglicherweise weitere Jahrzehnte Entwicklung und Akzeptanz benötigt, um zur Selbstverständlichkeit zu werden. Dazu gehören auch die technischen Voraussetzungen, beispielsweise hochleistungsfähige Rechner sowie verstärkt selbstlernende Software und natürlich entsprechende Internetbandbreite, die zur Verfügung stehen müssen.

Die grundlegenden Technologien sind jedoch bereits heute vorhanden – allen voran die Blockchain. Der Finanzdienst Bloomberg Intelligence prognostiziert, dass das Geschäft im und mit Metaverse bereits im Jahr 2024 800 Milliarden US-Dollar umfassen soll. Und in der Tat hat der neue Trend Metaversum das Potenzial, nicht nur Freizeit, Handel und Geldanlage, sondern auch beispielsweise die Arbeitswelt zu verändern.

Der Avatar im Besprechungsraum

Die großen Technologie-Unternehmen investieren dafür bereits jetzt riesige Summen. So will Microsoft eine virtuelle Welt für das Arbeitsleben erschaffen und Meetings in den virtuellen Raum verlagern. Kollegen treffen als Avatare dann andere in digitalen Konferenzräumen und besprechen sich dort. Schon bis zum Ende des Jahres sollen VR-Brillen in die Anwendung Microsoft Teams integriert werden. Andere Konzerne gehen noch weiter, so wie das Unternehmen Nvidia, das Omniverse entwickelt – eine Hard- und Software-Plattform, mit der reale Objekte vir-

tualisiert werden. Facebook hat sich bereits in Meta umbenannt und sich zum Ziel gesetzt, ein allumfassendes Metaverse zu schaffen, das sämtliche Bereiche des Lebens integriert. Darüber hinaus starten verschiedene Händler Projekte, um virtuelle Restaurants oder Supermärkte zu etablieren. Marken werden für das Metaverse geschützt, virtuelle Grundstücke gekauft. Auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers erwarb vor Kurzem ein Grundstück auf der Plattform The Sandbox, ebenso Adidas. Langfristig sind also neue Geschäftsmodelle und Wertschöpfungsketten denkbar, die nicht nur für Unternehmen und Mandanten relevant sind, sondern damit auch für die Steuerberatungskanzleien. Es lässt sich schon jetzt sagen, dass durch den Trend Metaverse der Tech-Sektor insgesamt gewinnt. Als Technologietreiber verfolgt auch DATEV diesen Trend mit Interesse, obwohl die Steuerberatungskanzlei in der virtuellen Welt sicher noch viele Jahre von der realen Umsetzung entfernt ist. Die begehbare Version des Internets ist jedoch womöglich näher, als wir denken – und damit ein dezentrales Metaverse, das von niemandem kontrolliert wird. Und hier könnte ein Haken verborgen liegen, der auch als zentraler Kritikpunkt geäußert wird. Denn mit dem Metaverse gehen wir möglicherweise den entscheidenden Schritt, Daten zugunsten der großen Plattformen zu monetarisieren.

Bei aller Begeisterung für das virtuelle Erlebnis der Zukunft sollten wir daher nicht vergessen, wer das Internet von morgen besitzt und kontrolliert. Nur wenn wir diesen essenziellen Punkt klären, kann sich das Metaverse von einer Spielwiese der Technologie zu einem vertrauensvoll genutzten Medium entwickeln – auch für uns. ●



Ihr
DR. ROBERT MAYR
 Nürnberg, im März 2022

FOLGEN SIE MIR AUF ...

Twitter: twitter.com/Dr_Robert_Mayr



sowie



LinkedIn: www.linkedin.com/in/dr-robert-mayr

Für den Familienfrieden



Transparenz beim Erbfall | Der Tod ist und bleibt für viele Menschen ein Tabuthema. Deshalb scheuen Erblasser oft auch das Gespräch mit den Erben. Doch Offenheit bei der eigenen Nachfolgeregelung kann Unverständnis und Frust sowie Zwist und Missgunst im Nachhinein verhindern.

Dr. Sven Gelbke

Vor ihrem Tod ein Testament errichtet haben 39 Prozent aller Erblasserinnen und Erblasser. Wie das Institut für Demoskopie Allensbach herausfand, ist dabei für 41 Prozent von ihnen das Hauptmotiv, Streit in der Familie zu vermeiden. Doch gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Denn tatsächlich ereignen sich in Deutschland unzählige Familiendramen, wenn Familienangehörige bei der Testamentseröffnung erfahren, enterbt oder anderen Angehörigen gegenüber benachteiligt worden zu sein.

Ausdruck von Zuneigung oder Ablehnung

Dabei wäre es so einfach, den Frieden innerhalb der (Patchwork-)Familie zu wahren. Denn der Erblasser bräuchte nur im Testament oder einem Begleitbrief an die Hinterbliebenen näher zu beschreiben, warum er wem was vererbt hat oder auch nicht. Warum ist das so wichtig? Eine Erbschaft ist nicht einfach gleichzusetzen mit Geld, sondern ist auf der emotionalen Ebene Ausdruck von Liebe oder Ablehnung. Wenn der Würfel bei der Testamentseröffnung erst einmal gefallen ist, können die benachteiligten Erben nicht mehr mit dem Erblasser reden. Stattdessen entsteht ein Stellvertreterstreit unter den restlichen Familienmitgliedern. Lange Zeit schlummernde Konflikte treten so ans Licht und schnell werden aus Verwandten Gegner vor Gericht.

Die Nesthükchenfalle

Beobachten lässt sich das regelmäßig im Verhältnis zwischen älteren Geschwistern und den Nesthükchen. Die oder der Letztgeborene wird in vielen Familien emotional und oft auch materiell bevorzugt. Die Geschwister werden benachteiligt oder fühlen sich zumindest so. Ausgetragen wird dieser Konflikt meist erst dann, wenn die Eltern verstorben sind und die Geschwister mit unterschiedlichen Erbquoten zurücklassen.

Zurückgesetzte Erben müssen nicht selbst streiten

Enterbte Familienmitglieder, die den Erblasser vielleicht sogar über Jahre gepflegt haben, sind oft derart enttäuscht, dass sie den emotionalen Stress nicht aushalten und sich zurückziehen statt wenigstens ihren Pflichtteil von den Erben zu verlangen.

Kinder aus zweiter Ehe werden oft bevorzugt

Explosive Konfliktherde lassen sich auch immer wieder in Patchwork-Familien zwischen Kindern aus erster und zweiter Ehe beobachten. Nach der gesetzlichen Erbfolge wären zwar

alle eigenen Kinder gleichberechtigt am Erbe beteiligt, unabhängig davon, ob ehelich oder unehelich oder aus welcher Ehe. Doch in der Realität werden häufig gemeinsame Kinder mit dem neuen Ehegatten als „neue Hoffnung der gemeinsamen Stammfortführung“ bevorzugt. Psychologisch stellt es eine immense Verletzung dar, wenn der Vater oder die Mutter den neuen Partner und die in dieser Verbindung geborenen Kinder über alles setzt. Den Kindern aus erster Ehe bleibt dann nur der Pflichtteil. Dieser besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil gibt allerdings keinen Herausgabeanspruch auf einen bestimmten Nachlassgegenstand, sondern besteht aus einem Geldanspruch gegenüber den Erben.

Die Schweigefalle

Zur Realität des Erbens gehört leider auch, dass die Familienmitglieder nicht immer ehrlich miteinander umgehen, sondern fatale Geheimnisse voreinander haben. So verschenken beispielsweise Eltern ihre Immobilie an ein Geschwister mit lebenslangem Wohnrecht, ohne dem Rest der Familie davon

etwas zu sagen. Wenn dann das beschenkte Kind die Eltern auch noch mit Mitteln aus deren Rente pflegt, fragen sich die zurückgesetzten Verwandten schon, ob das denn fair war. Und mit der heimlichen Immobilienübertragung werden vollendete Tatsachen geschaffen, die die Fronten nach dem Erbfall garantiert verhärten.

Eine Erbschaft ist nicht einfach gleichzusetzen mit Geld, sondern ist auf der emotionalen Ebene Ausdruck von Liebe oder Ablehnung.

Die Frage nach dem Warum

Wenn einzelne Familienmitglieder Verfügungen mit dem verstorbenen oder überlebenden Elternteil verschweigen, schwindet bei dem übergangenen Familienmitglied das Urvertrauen in die Jahrzehnte währende Familienbande. „40 Jahre habe ich meinen Eltern geholfen – und dann das!“ Die Enterbung nagt an den Grundfesten der eigenen Existenz, zumal der Pflichtteil wertmäßig oft hinter den eigenen erbrachten Leistungen zurückbleibt. Doch der Vertrauensbruch schmerzt mehr als das Geld. Was zurückbleibt sind die berühmten W-Fragen. Warum habe ich nicht geerbt? Was hat die Schwester, was ich nicht habe? Was habe ich falsch gemacht? Warum werde ich nicht geliebt? Das ständige Grübeln über diese Fragen ist menschlich verständlich. Eltern, die ihre Nachfolge partout nicht regeln wollen oder darüber schweigen, sollte klar sein, dass man seine Kinder so nicht zurücklässt.

Erhalt der familiären Beziehungen sehr kostbar

Erbschaften haben oft mit verletzten Gefühlen aus der Vergangenheit zu tun. Auch das sollte der Erblasser frühzeitig erkennen und klären. Vor allem aber sollte er sich eingestehen: Ich kann jederzeit sterben. Und er sollte mit den Erben



kommunizieren: Ich möchte keinen Streit, keinen Zorn wegen einer Verfügung, die ich treffe. Denn der Streit soll nicht hinterher bei den Kindern, Ehegatten, Enkeln oder sonstigen Hinterbliebenen stellvertretend entstehen. Der verantwortungsvolle Erblasser kommt zu dem Schluss, dass er mit seiner offengelegten und gut begründeten Nachfolgeregelung lieber den Zorn einzelner Familienmitglieder auf sich zieht als hinterher eine zerstörte Familie zurückzulassen. Und wenn die Kinder noch zu klein sind, sollte man sich wenigstens schriftlich erklären, indem man den Kindern einen Brief für später schreibt: „Vielleicht habe ich einen Fehler gemacht, dafür hatte ich folgende Gründe.“ Die Beziehungen unter Geschwistern sind zu kostbar, als dass der Erblasser sie durch unüberlegte beziehungsweise nicht kommunizierte letztwillige Verfügungen aufs Spiel setzen sollte.

Kinder dürfen Tabuthema brechen

Doch was können Kinder selbst dazu beitragen, dass die Situation erst gar nicht eskaliert? Kinder sollten ihre Eltern respektvoll auf die Regelungen im Testament ansprechen und sie fragen, wie sie ihre Vermögensnachfolge geregelt haben oder künftig regeln möchten. Oft sind die Eltern dankbar, wenn die Kinder das Tabuthema ansprechen und so Klarheit geschaffen wird. Bisweilen ist das Tabu aber so groß, dass die Eltern ihre Kinder bei dieser heiklen Frage als geldgierig beschimpfen. Doch der Bumerang kommt bisweilen zu ihnen zurück. Denn in Wahrheit reagieren die Eltern nur deshalb so emotional, weil sie sich entweder nicht ihrer Endlichkeit stellen wollen oder eine schreiende Ungerechtigkeit verdrängen, die sie selbst testamentarisch angerichtet haben.

Es geht nicht nur ums Geld

Bei zahlreichen Pflichtteilsansprüchen geht es deshalb nur vordergründig um Geld. Tatsächlich geht es den enterbten oder benachteiligten Erben um Wiedergutmachung für oft jahrzehntelange Benachteiligung. Mehr noch: Den Enterbten geht es vielfach darum, mit der Geltendmachung des Pflichtteils zu sich selbst zu stehen, manchmal auch ihre Würde wiederherzustellen.

Stigmata bleiben ein Leben lang haften

Besonders krass zeigt das ein Fall aus dem Saarland, in dem die Mutter ihr unehelich zur Welt gekommenes Kind in den 1960er-Jahren kurz nach der Geburt zu töten versucht hatte. Das Kind kam zunächst in die Obhut einer staatlichen Kinderklinik und wurde später von den Eltern der Mutter großgezogen, lebte aber mit der Mutter und deren neuem Mann, mit dem diese drei Kinder bekam, unter einem Dach. Das uneheliche Kind durfte den neuen Partner der Mutter nie Vater nennen, sondern nur Onkel, obwohl ihm die Existenz des

leiblichen Vaters über Jahrzehnte verschwiegen wurde. Dennoch rettete der uneheliche Sohn den „Onkel“ später vor der Pleite und besorgte allen drei Halbbrüdern lukrative Ausbildungsplätze und Jobs. Doch Undank ist der Welten Lohn. Durch Zufall kam der Sohn eines Tages in den Besitz des Testaments seiner Mutter – und schüttelte ungläubig den Kopf. Die Mutter hatte seine Halbbrüder zu Erben eingesetzt und ihn kaltgestellt, also gar nicht bedacht. Daraufhin suchte er einen Fachanwalt für Erbrecht auf, ließ von ihm ein Testament für seine Mutter entwerfen, in dem alle vier Söhne gleich viel erbten, und übergab der Mutter das Testament mit den Worten: So sieht ein gerechtes Testament aus. Doch die Mutter beließ es bei der ursprünglichen Regelung. Als sie starb, wollten die drei Brüder noch nicht einmal den Pflichtteil an den Bruder zahlen. Stattdessen bestritten sie, dass dieser überhaupt ihr Bruder sei, obwohl sie ihm ihre beruflichen Karrieren verdankten.

Streit aus der Distanz führen

Der enterbte Halbbruder suchte daraufhin völlig entnervt die Erbschützer auf, die den Fall zu seinen Gunsten in weniger als vier Monaten abwickelten. Was ihn und viele weitere Opfer familiärer Tragödien dazu bewog, die Erbschützer zu beauftragen, ist neben der finanziellen Risikofreiheit die Tatsache, dass sie nicht selbst mit dem Rest der Familie in den juristischen Clinch gehen müssen, sondern die Fäden im Hintergrund und damit aus einer gewissen emotionalen Distanz heraus ziehen können. ●

DR. SVEN GELBKE

Rechtsanwalt in Köln und Geschäftsführer der JustSolutions GmbH

MEHR DAZU

finden Sie unter

www.dieerbschuetzer.de/was-ist-der-pflichtteil

Wichtig: Der Pflichtteil muss aktiv durchgesetzt werden. Für eine erfolgreiche Durchsetzung kommt es entscheidend auf eine geübte Vorgehensweise und spezifisches Know-how an.

Die Erbschützer erkämpfen für die Enterbten ihren Pflichtteil – notfalls auch vor Gericht. Die zurückgesetzten Familienmitglieder müssen den Konflikt nicht selbst gegen den Rest der Familie austragen und gehen dabei keinerlei finanzielles Risiko ein. Nur wenn die Erbschützer erfolgreich Geld erstreiten, stehen ihnen 14 Prozent Erfolgshonorar zu.

Mandanten-Infobroschüre: „Erben und Schenken“,

www.datev.de/shop/32460

Kompaktwissen für Berater: „Schenkung und Vererbung von Immobilien“, www.datev.de/shop/35719

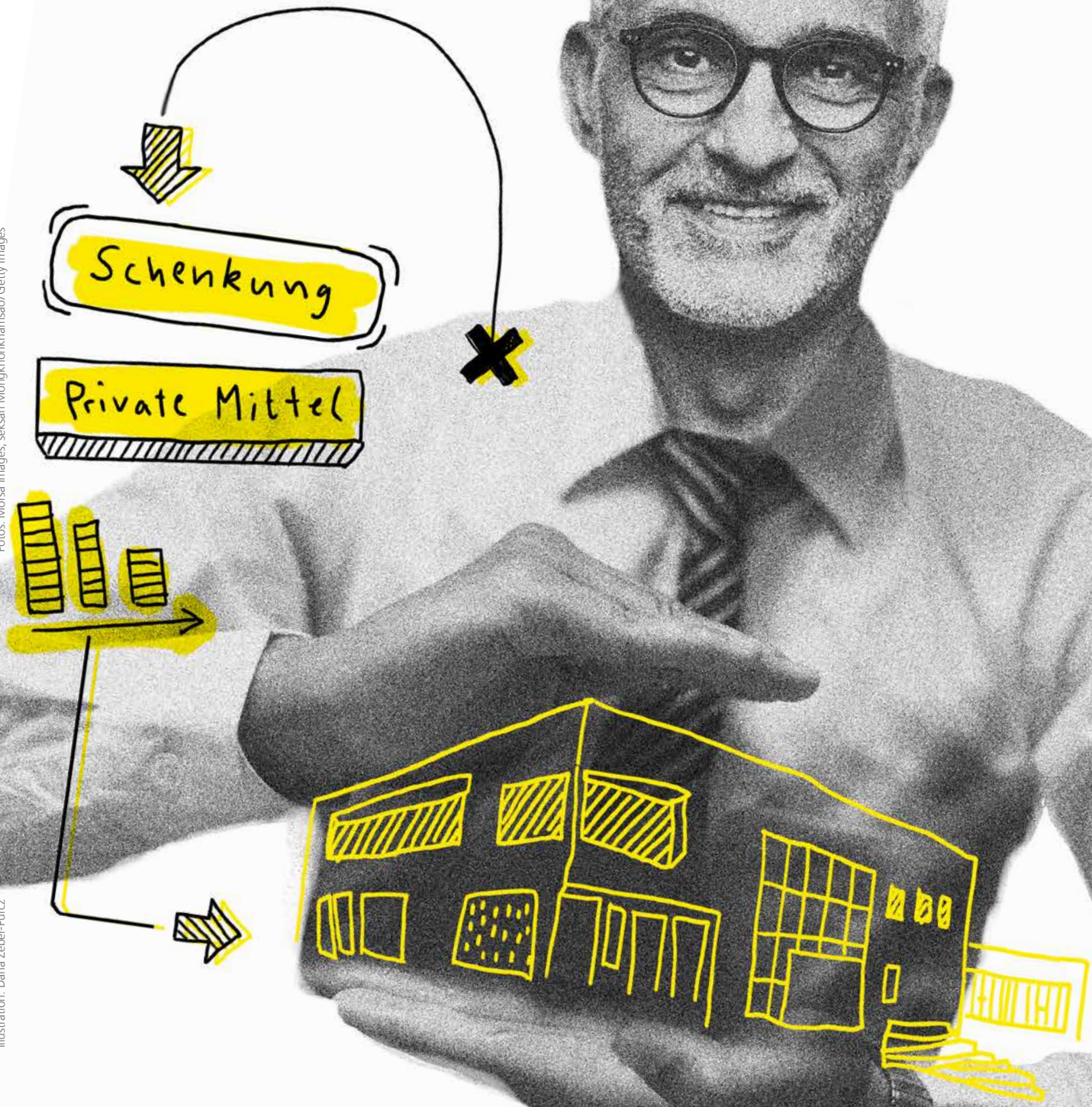
Doppelt betroffen

Familienunternehmen | Die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer setzt familiengeführten Betrieben in wirtschaftlicher Hinsicht zuweilen mächtig zu. Dieser negative Effekt kann infolge der andauernden Corona-Pandemie sogar existenzgefährdende Ausmaße annehmen.

Dr. Iring Christopheit, LL. M.

Fotos: Moisa Images; seksan Mongkhonkhamsoo/Getty Images

Illustration: Dana Zeber-Purcz





Seit Beginn der Corona-Pandemie ringen nicht wenige Familienunternehmen um Liquidität, Umsätze und Ertrag. Gerade die Inhaberinnen und Inhaber solcher familiengeführter Betriebe setzen eigene Vermögenswerte ein, um Krisenzeiten zu überbrücken und das Unternehmen am Leben zu erhalten. Sie tun dies, obwohl die Unternehmenswerte in einer derartigen Situation sinken und die Zukunft des Fortbestehens besonders ungewiss ist. Das ist gute Tradition – gerade im deutschen Mittelstand – und sichert das Überleben des Rückgrats der deutschen Wirtschaft seit Jahrzehnten, sogar seit Jahrhunderten. Während die Familienunternehmen also aus eigener Kraft den Übergang von Generation zu Generation gegen wirtschaftliche Einflüsse von außen schützen können, stehen sie in Deutschland durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) gerade in Krisenzeiten vor einer zusätzlichen existenziellen Bedrohung, gegen die sie sich selbst nicht wehren können. Häufig ist die Kausalität sogar pervertiert: Je mehr Familienunternehmen mit eigenen finanziellen Mitteln gegen wirtschaftliche Missstände kämpfen, umso stärker werden sie vom ErbStG bedroht.

Steuerrechtlicher Rahmen

Im ErbStG werden nicht nur Voraussetzungen an den Tatbestand der sachlichen Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen (Verschonungsabschlag) gestellt (§§ 13a, 13c, 28a ErbStG); es müssen zudem in einer Nachbehaltensfrist – die sich nach Art der Verschonung (Regel- oder Optionsverschonung) unterscheidet – Behaltensbedingungen eingehalten werden. Bei Verstoß gegen diese Behaltensbedingungen entfällt die einmal bei einer Schenkung oder im Erbfall gewährte Verschonung anteilig und rückwirkend. Im Krisenfall und bei Selbstrettungsmaßnahmen der Familienunternehmer drohen derartige Verstöße.

Fallbeispiel

Ein derartiger Verstoß gegen Behaltensbedingungen soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden. E hat von seinem Großvater im Dezember 2019 ein Einzelunternehmen geschenkt bekommen. Das Verwaltungsvermögen im Sinne des ErbStG beträgt 25 Prozent. Im vierten Jahr nach der Übertragung veräußert E das Einzelunternehmen. Dem E steht ein Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent zu. 15 Prozent des begünstigten Vermögens und das Verwaltungsvermögen sind zu versteuern. Mit der Veräußerung des Einzelunternehmens hat E gegen die Behaltensregelungen des § 13a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 ErbStG verstoßen, was rückwirkend zur Nachversteuerung führt. Da der Verstoß im

vierten Jahr nach der Übertragung erfolgt, fällt der Verschonungsabschlag zu 20 Prozent weg beziehungsweise bleibt nur zu 80 Prozent erhalten. Statt einer Verschonung von 85 Prozent wird nur noch eine Verschonung von 68 Prozent gewährt. 32 Prozent des begünstigten Vermögens und das Verwaltungsvermögen sind zu versteuern.

Selbstrettungsmaßnahmen

Bei den Selbstrettungsmaßnahmen, die steuerlich problematisch sein können, sind zwei Szenarien zu unterscheiden. Zum einen die Auswirkungen typischer familienunternehmerischer Selbstrettungsmaßnahmen auf bereits vollzogene Übertragungen (Schenkungen und Erbfälle), die in die vorangehend dargestellte fünf- oder siebenjährige Nachbehaltensfrist der §§ 13a, 13c, 28a des ErbStG fallen. Zum anderen die Erschwernisse für notwendige oder ungeplante lebzeitige oder todesfallbedingte Übertragungen in der Krisenzeit. Nach-

folgend soll daher den benannten Wechselwirkungen typischer Selbstrettungsmaßnahmen von Familienunternehmern mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf den Grund gegangen werden. Es ist für den steuerlichen Berater wichtig, diese Wechselwirkungen zu kennen und die Nachbehaltensfrist zu überwachen, um auch bei kurzfristig zu entscheidenden Rettungsmaßnahmen die Abwägung mit den weiteren (steuerlichen) Konsequenzen der Entscheidung zu ermöglichen.

Pandemiebedingte Veränderungen

Zunächst ist festzustellen, welche Veränderungen seit der Corona-Pandemie eingetreten sind, die sich auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer auswirken. Oft ist zu bemerken, dass Umsätze und Ertrag sinken, aber der Kapitalbedarf steigt, um den höheren Aufwand aufgrund unterbrochener Absatz- und Lieferketten zu decken. Wenigstens zeitweise sind Arbeitnehmer in Kurzarbeit, die Löhne wurden reduziert oder die Mitarbeiterzahl musste sogar abgebaut werden. Der steuerliche Unternehmenswert ist möglicherweise gesunken, während Entnahmen in das Privatvermögen zur Kompensation anderer privater Ausfälle genauso steigen können wie Einlagen aus dem Privatvermögen in das Unternehmen zur Kompensation fehlender unternehmerischer Einnahmen. Auch Fremdfinanzierungsmaßnahmen sind denkbar. Nicht auszuschließen ist ferner, dass bei einer Pandemie wie der aktuellen ein Todesfall eintritt, bevor Planungen zur Steueroptimierung gemacht und umgesetzt werden konnten. Schließlich sind Insolvenzen zu nennen, die in Krisenzeiten stets zunehmen.

Joint Venture und Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Muss sich der Familienunternehmer dafür entscheiden, Teile seines Unternehmens etwa in einem Joint Venture auf einen finanzstarken Investor oder Marktteilnehmer zu übertragen, stellt dies grundsätzlich einen Verstoß gegen die gesetzlichen Behaltensbedingungen dar. Das führt zur zeitanteiligen Minderung der einmal gewährten Verschonung und löst damit erhebliche steuerliche Konsequenzen aus. Nichts anderes gilt, wenn der krisengeplagte Unternehmer dem Angebot der Bundesregierung folgte und die Beteiligung des Staats am Eigenkapital des Unternehmens über den neu geschaffenen Wirtschaftsstabilisierungsfonds Eigenkapitalmaßnahmen zuließ.

Billigkeitsmaßnahmen greifen nicht

Auch wenn zu Unzeiten einzelne betriebsnotwendige Assets versilbert werden müssen, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken, greift die eigentlich als Missbrauchsvermeidungsvorschrift zu verstehende Rechtsfolge des Verstoßes gegen Behaltensbedingungen genauso wie bei der Betriebsaufgabe und einer Insolvenz. Warum diese Maßnahmen ergriffen werden müssen, selbst wenn sie nicht aus Missbrauchsgründen erfolgen, ist unerheblich. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst mehrfach bestätigt. Nicht einmal Billigkeitsmaßnahmen im Falle einer Insolvenz sollen greifen.

Ausreichende Beteiligung oder Poolvereinbarung

Ist die Übertragung noch nicht erfolgt, aber geplant oder zu befürchten, muss der Familienunternehmer einer Kapitalgesellschaft mit Blick auf eine gerade in Krisenzeiten ungeplant denkbare künftige Übertragung darauf achten, dass er noch zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist, wenn er Anteile abgibt, oder für eine Poolvereinbarung sorgen, die diese Mindestbeteiligung fingiert.

Rückgang der Löhne und Abbau von Mitarbeitern

Befinden wir uns in einer vollzogenen unentgeltlichen Übertragung mit laufender Behaltefrist, wirkt sich ein Rückgang der Löhne sowie der Abbau von Mitarbeitern dramatisch aus. Abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter und der Verschonungsmethode muss die Lohnsumme, die im Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung ermittelt wurde (Ausgangslohnsumme), über die Behaltefrist von fünf oder sieben Jahren im Wesentlichen beibehalten werden. Wurde beispielsweise die Optionsverschonung gewählt und hat das Unternehmen mehr als 15 Mitarbeiter, müssen nach

sieben Jahren 700 Prozent der Ausgangslohnsumme erreicht werden. Gelingt das nicht, kommt es zur anteiligen Nachversteuerung. Diese Nachsteuer kann gravierend sein. Dabei ist zu bedenken, dass sowohl der schenkende als auch der beschenkte Unternehmer möglicherweise nicht mehr alleinige Entscheider des Unternehmens sind, also den Abbau von Mitarbeitern und den Rückgang von Löhnen nicht aufhalten können. Einzig bei diesem Verstoß, der im Abbau von Mitarbeitern oder in einer Lohnreduktion liegt, soll nach einem jüngeren Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben) die Möglichkeit bestehen, von der Nachsteuer abzusehen. Möglicherweise liegt in diesem BMF-Schreiben der Lichtblick für eine künftig angepasste Handhabung der Nachsteuertatbestände in Krisenzeiten.

Fazit

Wirken sich die vorangehend benannten Rettungsmaßnahmen tatsächlich steuerschädlich aus, ist zu prüfen, ob andere Maßnahmen möglich sind. Zu denken ist an die Veräußerung von Assets auf tiefer liegenden Ebenen eines Unternehmens, die möglicherweise nicht zum Verstoß gegen die Behaltensbedingungen führen. Der Beitrag „Schädliche Finanzspritzen“ im DATEV magazin 10/2021 zeigt weitere Handlungsempfehlungen auf. ●

DR. IRING CHRISTOPEIT, LL. M.

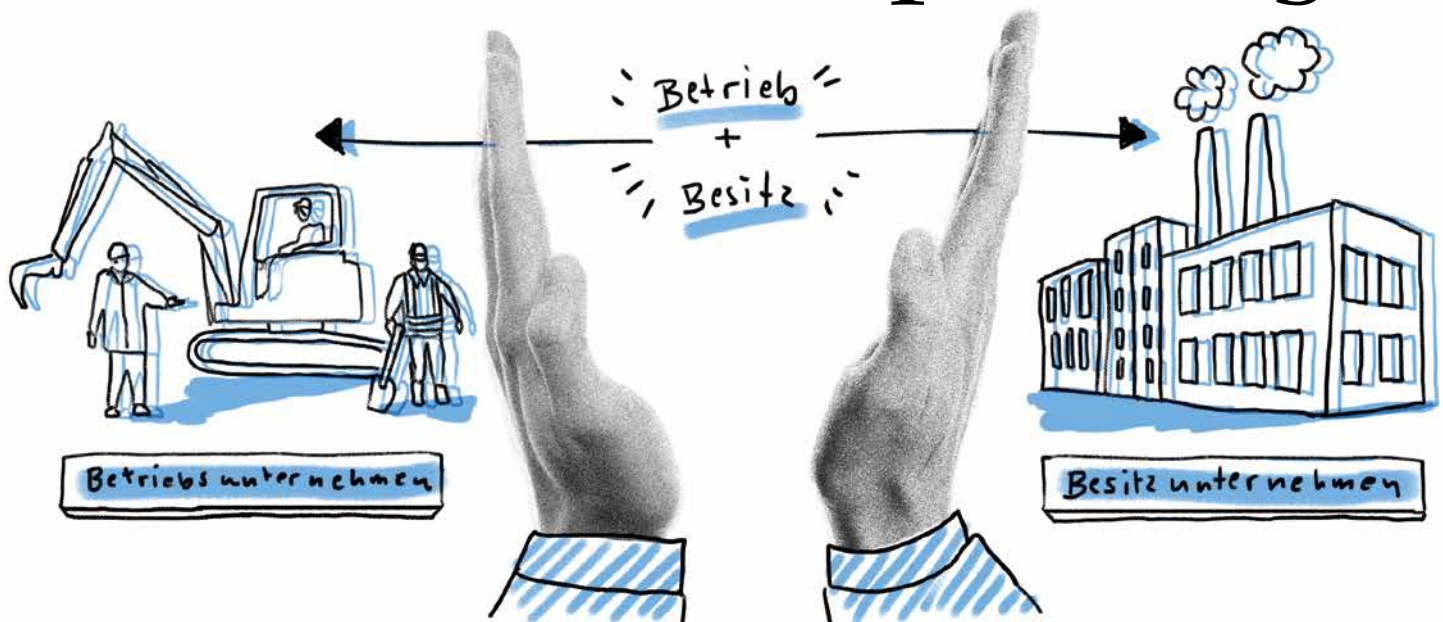
Rechtsanwalt und Steuerberater sowie Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht. Er ist zertifizierter Berater für Unternehmensnachfolge und Partner bei Peters, Schönberger & Partner in München.



MEHR DAZU

Kompaktwissen für Berater: „Unternehmertestamente richtig gestalten“, 4. Auflage, www.datev.de/shop/35748

Grundbesitz in der Betriebsaufspaltung



Erbschaftsteuer | Aktuelle, teils höchstrichterliche Urteile verdeutlichen, dass die Anforderungen bei der Aufspaltung eines Unternehmens exakt einzuhalten sind, um mit Blick auf vermietete Grundstücke eine Begünstigung des Betriebsvermögens zu erhalten.

Martin Dietz

Ziel einer erbschaftsteueroptimierten Nachfolgegestaltung ist, möglichst viel Vermögen begünstigt auf die nächste Generation oder andere Begünstigte zu übertragen. Begünstigungsfähig sind insbesondere inländisches Betriebsvermögen (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) und Anteile an Kapitalgesellschaften mit einer Mindestbeteiligung von mehr als 25 Prozent. Dabei kann die Mindestbeteiligung auch durch Abschluss von Poolverträgen erreicht werden (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Nicht begünstigt ist jedoch Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 ErbStG) mit Ausnahme eines zehnpromzentigen Kulanzpuffers oder Schutzzuschlags (§ 13b Abs. 7 S. 1 ErbStG). Der Kulanzpuffer findet keine Anwendung, wenn das Verwaltungsvermögen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Übertragung angeschafft (§ 13b Abs. 7 S. 2 ErbStG) oder umgeschichtet wurde.

Begünstigung für vermieteten Grundbesitz?

Neben beispielsweise Kunstgegenständen, Wertpapieren oder einem Oldtimer beziehungsweise einer gewissen Menge an Finanzmitteln stellen insbesondere auch Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke grundsätzlich Verwaltungsvermög-

gen dar, unabhängig von der Entgeltlichkeit. Unschädlich ist folglich natürlich die eigene Nutzung, aber auch eine zwischenzeitlich gegebene Nichtnutzung. Für Dritte zur Nutzung überlassene Grundstücke sieht der Gesetzgeber Ausnahmen von der Verwaltungsvermögenseigenschaft unter anderem für den Fall vor, dass der Erblasser oder Schenker sowohl im überlassenden als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte (§ 13b Abs. 4 S. 2 Nr. 1a Alt. 1 ErbStG). Auf die weiteren Ausnahmen, wie etwa Grundstücke im Sonderbetriebsvermögen, Betriebsverpachtung im Ganzen, Nutzungsüberlassung im sogenannten § 4h EStG Konzern, das „Wohnungsunternehmen“, die Verpachtung zum Absatz eigener Produkte oder die Verpachtung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, soll an dieser Stelle noch hingewiesen werden.

Begriff der Betriebsaufspaltung

Grundsätzlich kann für die Prüfung des § 13b Abs. 4 S. 2 Nr. 1a Alt. 1 ErbStG auf die ertragsteuerlichen Grundsätze der

Betriebsaufspaltung verwiesen werden; so wird in R E 13b.14 Abs. 1 S. 1 ErbStR 2019 das Wort „Betriebsaufspaltung“ verwendet und auf die Einkommensteuerrichtlinien verwiesen. Im Gesetzestext wird die Betriebsaufspaltung nicht wörtlich erwähnt. In besonderen Konstellationen, etwa kapitalistische Betriebsaufspaltung oder umgekehrte Betriebsaufspaltung (vgl. R E 13b.14 Abs. 1 S. 7 und S. 8 ErbStR 2019), sollte vorsorglich geprüft werden, ob ertragsteuerliche Grundsätze eins zu eins übertragen werden können und die Verwaltungsvermögenseigenschaft der Grundstücksüberlassung entfällt. So lässt der BFH in seinem Urteil vom 16. März 2021 (Az. II R 3/19) offen, „ob mit der Finanzverwaltung davon auszugehen ist, dass die gesamten Voraussetzungen der ertragsteuerrechtlichen Betriebsaufspaltung erfüllt sein müssen“.

Ertragsteuerliche Grundlagen der Betriebsaufspaltung

Für eine Betriebsaufspaltung müssen sowohl die sachliche als auch die personelle Verflechtung erfüllt sein. Die sachliche Verflechtung liegt grundsätzlich vor, wenn ein Besitzunternehmen Wirtschaftsgüter an ein Betriebsunternehmen überlässt. Diese Wirtschaftsgüter müssen für das Betriebsunternehmen wesentlich sein. Die personelle Verflechtung liegt grundsätzlich vor, wenn die gleichen Personen im Besitz- und Betriebsunternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen können. Die Grundsätze der Betriebsaufspaltung wurden durch den RFH entwickelt und sind durch den BFH bestätigt worden. Eine gesetzliche Definition findet sich lediglich in § 50i Abs. 1 S. 4 EStG. Wesentliche ertragsteuerliche Konsequenzen sind die Umqualifizierung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in gewerbliche Einkünfte mit entsprechender Gewerbesteuerpflicht sowie die Steuerverhaftung der Wirtschaftsgüter des Besitzunternehmens. Für den häufigen Fall der Überlassung einer Betriebsimmobilie hat dies beispielsweise zur Folge, dass diese nicht mehr nach zehn Jahren steuerfrei veräußert werden kann (vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG). Diese ertragsteuerlichen Nachteile sind im Einzelfall gegen mögliche erbschaftsteuerliche Vorteile abzuwägen, solange noch keine Betriebsaufspaltung vorliegt. Wurde bereits eine Betriebsaufspaltung begründet, ist darauf zu achten, dass auch die erbschaftsteuerlichen Kriterien erfüllt werden.

Betriebsaufspaltung vor und nach Übertragung

Wichtig ist, dass die Rechtsstellung des Erblassers oder Schenkers auf den Erwerber übergeht (§ 13b Abs. 4 Nr. 1a) ErbStG, R E 13b.14 Abs. 3 ErbStR 2019). Es reicht somit nicht

aus, dass eine Betriebsaufspaltung vor der Übertragung vorlag. Schädlich wäre regelmäßig, wenn man das Besitz- und das Betriebsunternehmen auf unterschiedliche Erwerber übertragen würde. Insbesondere vor einem Erbfall sollte sichergestellt werden, dass die Regelungen im Testament oder Erbvertrag und die Nachfolgeklauseln beziehungsweise Vinkulierungsklauseln in den Gesellschaftsverträgen ein Auseinanderfallen von Besitz- und Betriebsgesellschaft verhindern. Es reicht auch nicht aus, dass durch eine Schenkung oder einen Erbfall erstmalig eine Betriebsaufspaltung begründet wird.

Lohnsummen berücksichtigen

Hinsichtlich der Lohnsummenregelung ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Lohnsumme als auch die Anzahl der Mitarbeiter der Besitzgesellschaft und der Betriebsgesellschaft zusammenzurechnen sind (§ 13a Abs. 3 S. 13 ErbStG).

Aktuelle Rechtsprechung

In mehreren Urteilen hat der BFH zuletzt zu Fragestellungen der erbschaftsteuerlichen Begünstigung von Grundbesitz im

Kontext der Betriebsaufspaltung Stellung genommen oder kann sich noch positionieren. Aber auch Urteile im ertragsteuerlichen Kontext können als Wegweiser für die erbschaftsteuerliche Gestaltung dienen. Eine Auswahl wesentlicher Entscheidungen wird nachfolgend komprimiert dargestellt.

Auch ein Dritter kann Erbe sein

Der BFH lehnt es ab, eine von den Erben mit mehr als 99 Prozent beherrschte GmbH mittels verfassungskonformer Auslegung nicht als Dritten im Sinne des § 13b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ErbStG anzusehen. Nach Auffassung des BFH verbietet sich eine weite Auslegung des Begriffs „Dritter“. Neben den Erben war der Erblasser mit weniger als einem Prozent an der GmbH beteiligt. Das der GmbH überlassene Betriebsgrundstück gehörte ausschließlich dem Erblasser. Die Annahme der Personengruppentheorie lehnte der BFH ebenfalls ab (Az. II R 22/18 vom 02.12.2020 – „Autohaus Baden-Württemberg“); gegen das Urteil wurde Verfassungsbeschwerde erhoben (Az. 1 BvR 1493/21).

Faktische Beherrschung könnte ausreichen

In einer weiteren Entscheidung, die zufälligerweise ebenfalls die Nachfolge eines Autohauses betraf (Az. II R 26/18 vom 23.02.2021), hatte der BFH auch über die Frage der personellen Verflechtung zu entscheiden. Der BFH stellt zwar fest, dass

Schädlich wäre regelmäßig, wenn man das Besitz- und das Betriebsunternehmen auf unterschiedliche Erwerber übertragen würde.

eine faktische Beherrschung des Besitz- und Betriebsunternehmens im Einzelfall ausreichen kann, dabei müsste aber der rechtlich herrschende Gesellschafter den Willen des faktisch Herrschenden befolgen müssen und die objektive Feststellungslast müsste derjenige tragen, der hieraus die günstigeren Folgen für sich ableite. Diese strengen Anforderungen konnten nur durch den Einfluss auf die kaufmännische oder technische Betriebsführung ohne Möglichkeit auf die Erlangung einer Stimmenmehrheit nicht erfüllt werden. Wie bereits in der ersten Autohaus-Entscheidung bestätigt der BFH, dass es nicht ausreicht, wenn die Nutzungsüberlassung an den künftigen Erben erfolgte. In einem weiteren Urteil (Az. II R 3/19 vom 16.03.2021) hatte der BFH die Gelegenheit, die Voraussetzungen der faktischen Beherrschung zu prüfen, und lehnte diese ab. Dabei hält der BFH fest, dass für das Vorliegen einer faktischen Beherrschung stets die Umstände des Einzelfalls maßgebend sind. Daher gilt für Nachfolgegestaltungen die klare Empfehlung, eine faktische Beherrschung mit der Finanzverwaltung abzustimmen oder möglichst eindeutige Stimmenmehrheiten für Übergeber und Erwerber zu gestalten.

Weitervermietung ist schädlich

Für einen Fall beim Finanzgericht Münster (Az. 3 K 1429/17 F vom 03.12.2020) wurde bestätigt, dass das Vorliegen eines einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillens nach ertragsteuerlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Im vorliegenden Fall wurde zwar festgestellt, dass eine Betriebsaufspaltung vorlag, jedoch lag durch eine Weitervermietung ein Fall der Rückausnahme vor, sodass das Finanzgericht Münster die Verwaltungsvermögenseigenschaft bejahte. Die Revision beim BFH ist anhängig (Az. X R 5/19).

Betriebsaufspaltung und minderjährige Kinder

Das BFH-Urteil vom 14. April 2021 (Az. X R 5/19) betraf zwar auch einen Nachfolgesachverhalt, jedoch hatte der BFH zu beurteilen, ob aus ertragsteuerlicher Sicht nach dem Erbfall des Vaters eine Betriebsaufspaltung eingetreten war, die zu gewerblichen Einkünften aus der Grundstücksvermietung geführt hätte. Der Erblasser war Alleineigentümer einer (Betriebs-)GmbH und seine Ehefrau vermietete der GmbH ein ihr gehörendes Grundstück (sogenanntes Wiesbadener Modell – zur Vermeidung einer Betriebsaufspaltung). Erben des Vaters waren die Ehefrau zur Hälfte sowie die beiden minderjährigen Söhne zu je einem Viertel in Erbengemeinschaft. Zusammengefasst wurden in diesem Fall die Stimmen der minderjährigen Kinder nicht der Mutter zugerechnet, da in Bezug auf die Gesellschafterstellung der Kinder Ergänzungspflegschaft angeordnet war. Im Ergebnis wurde hier eine Betriebsaufspaltung verneint. Dieses Urteil verdeutlicht, dass Unternehmensnachfolgen mit Minderjährigen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. So sind beispielsweise auch Konstellationen denk-

bar, bei denen es durch die Ergänzungspflegschaft zu der Beendigung einer bestehenden Betriebsaufspaltung kommt und damit unerwünschte erbschaft- und ertragsteuerliche Folgen eintreten.

Beherrschungsidentität bei treuhänderischer Bindung?

Ob eine personelle Verflechtung vorlag, hatte der BFH (Az. IV R 31/19 vom 20.05.2021) für den Fall zu beurteilen, in dem eine Gesellschafterin nur gemeinsam mit den von ihr treuhänderisch gehaltenen Stimmen über die Mehrheit der Stimmen verfügte. Der BFH verneint dies, da die Treuhänderin den gegenüber ihren Treugebern bestehenden Treuepflichten ihre eigenen Interessen unterzuordnen habe. Auch wenn der Urteilsfall keine Unternehmensnachfolge betraf, mahnt das Urteil, auch in Treuhandkonstellationen wachsam zu sein. Im unerwarteten Erbfall wäre hier das Besitzunternehmen voraussichtlich unversichert geblieben.

Fazit

Die aktuellen Urteile zeigen, dass auch für die Nachfolge innerhalb familiär verbundener Unternehmen die Anforderungen an eine Betriebsaufspaltung exakt einzuhalten sind, um in den möglichen Genuss der Betriebsvermögensbegünstigung für ein vermietetes Grundstück zu gelangen. Die nicht vorhandene oder durch eine Nachfolge beendete Betriebsaufspaltung kann zu einer unerwünschten und häufig vermeidbaren Erbschaftsteuerbelastung führen. Bei nicht eindeutigen Sachverhalten ist vor einer Schenkung möglichst eine verbindliche Auskunft einzuholen oder der Sachverhalt eindeutig zu gestalten. Dabei sollten eventuelle erbschaftsteuerliche Vorteile mit eventuellen ertragsteuerlichen Nachteilen abgewogen werden. Testamente und Gesellschaftsverträge sollten regelmäßig überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten sowie die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Besonders für ungeplante Nachfolgen ist es von großer Bedeutung, dass Testamente und Gesellschaftsverträge synchronisiert sind. ●

MARTIN DIETZ, LL. M.

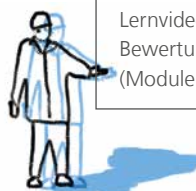
Steuerberater und Senior Manager bei der WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH am Standort in Frankfurt/Main.

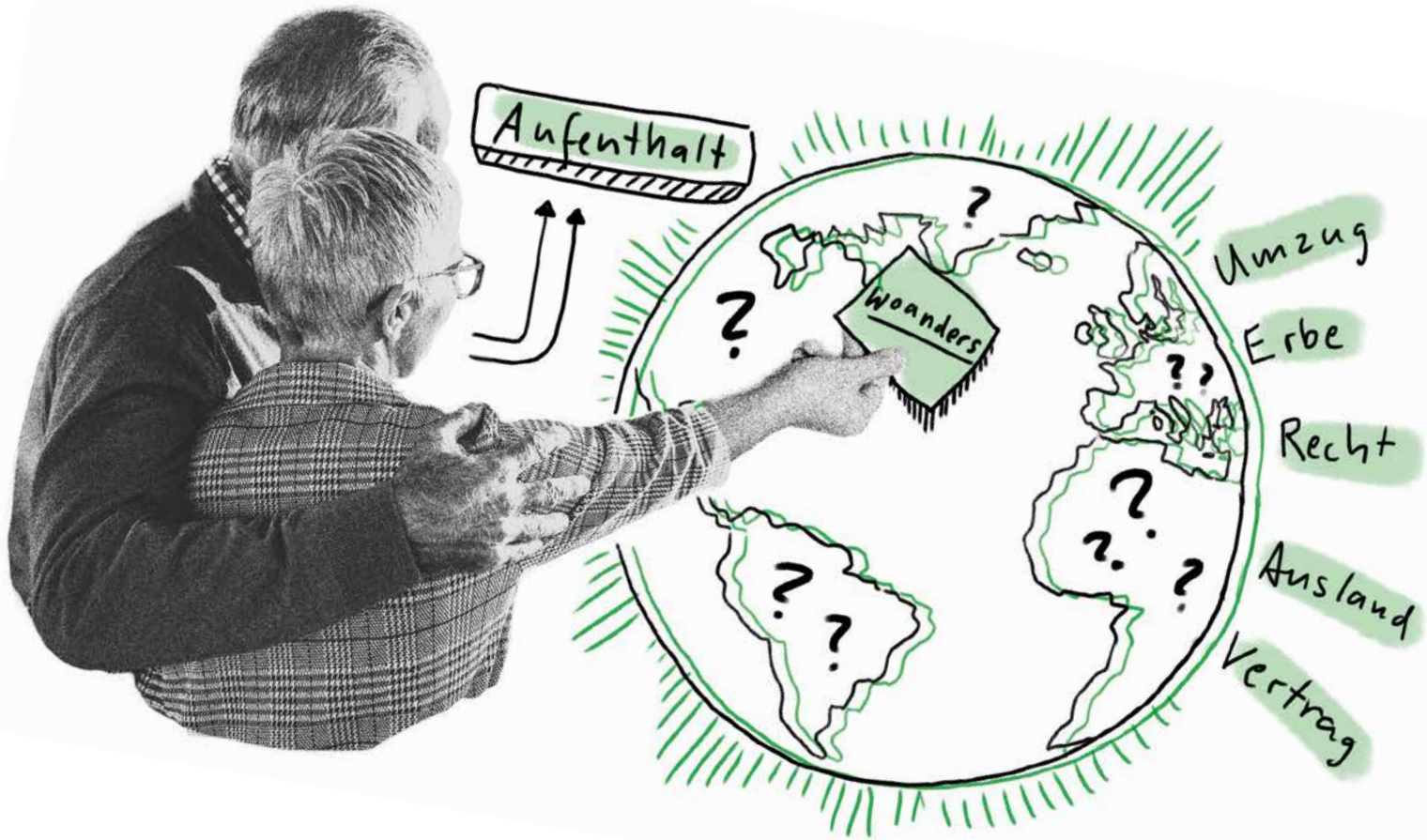


MEHR DAZU

Kompaktwissen für GmbH-Berater:
„Die Betriebsaufspaltung“, www.datev.de/shop/35758

Lernvideo online „Erbschaft- und Schenkungsteuer:
Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen
(Module 1–2)“, www.datev.de/shop/78988





Die Risiken erkennen

EU-ErbVO | Unternehmer, die ihren Ruhestand im Ausland verbringen möchten, sollten sich vorab mit der EU-Erbrechtsverordnung befassen, um mit Blick auf ihre Erben beziehungsweise Nachfolger unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Katharina Comanns und Thomas Skora

Nicht wenige wollen ihren Lebensabend im sonnigen Süden verbringen und zunehmend setzen Menschen diesen Traum auch in die Tat um. Aber welche Auswirkungen hat es beim eigenen Todesfall dann, wenn der gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wurde? Gelten getroffene Verfügungen von Todes wegen weiterhin? Welches Erbrecht ist überhaupt anwendbar, deutsches oder zum Beispiel italienisches? Und welche Risiken kann dies für eine Unternehmensnachfolge haben?

Alte und neue Rechtslage

Ein verheirateter Unternehmer mit einer Gesellschaft in Deutschland hat zwei erwachsene Kinder. Mit seiner Ehefrau hat er einen Erbvertrag geschlossen. Die Ehefrau und die Kinder haben jeweils einen Pflichtteilsverzicht nach dem Unternehmer abgegeben. Nun überlegt das Ehepaar,

seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland zu verlegen. Nach alter Rechtslage war für die Erbfolge das nationale Recht desjenigen Staats maßgeblich, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens angehörte. Für Erbfälle ab dem 17. August 2015 kam es infolge der EU-Erbrechtsverordnung zu einem Systemwechsel. Nun entscheidet über die erbrechtlichen Folgen des Ablebens nicht mehr die Staatsangehörigkeit, sondern grundsätzlich der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes. Das für die Erbfolge geltende Recht kann sich daher allein durch den Umzug in einen anderen Staat maßgeblich ändern. Da die für die Unternehmensnachfolge gewählten Gestaltungen im Normalfall unter der Annahme gewählt wurden, dass deutsches Erbrecht Anwendung finden würde, droht die geplante Unternehmensnachfolge nach einem Umzug in das Ausland zu scheitern oder erheblich gestört zu werden.

Auswirkungen auf Testamente und Erbverträge

Verstirbt der Unternehmer im Ausland, ist jetzt grundsätzlich das Recht des Staats anwendbar, in den er seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt hat. Gerade bei gemeinschaftlichen Ehegattentestamenten und Erbverträgen, die häufig auch wegen der damit möglichen Bindungswirkung für den Überlebenden gewählt werden, kann dies zu Problemen führen. Viele Staaten kennen derartige letztwillige Verfügungen nicht oder diese sind dort unzulässig. Im schlimmsten Fall wird im Beispielsfall der Erbvertrag bei der Erbfolge nicht berücksichtigt und vielmehr ausländisches Recht angewendet, das zu völlig anderen Ergebnissen führen kann. Auch die Bindungswirkung für den Überlebenden nicht mehr oder nur eingeschränkt abweichend testieren zu können, ist dann nicht gegeben.

Sonderrechtsnachfolge

Ein weiteres Problem zeigt sich darin, dass ausländische Rechtsordnungen häufig das in Deutschland vorherrschende Prinzip der Sonderrechtsnachfolge nicht kennen. Nach diesem Prinzip geht ein Gesellschaftsanteil an einer Personengesellschaft – anders als der übrige Nachlass – nicht automatisch auf den oder die Erben über. Vielmehr kann der Gesellschaftsanteil ausnahmsweise einem oder mehreren bestimmten Erben zugeordnet werden. Dies geschieht durch eine sorgfältige Abstimmung zwischen den erbrechtlichen Bestimmungen und den selbst getroffenen Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Sofern der ausländische Staat, in den der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt hat, das Prinzip der Sonderrechtsnachfolge oder ein äquivalentes Prinzip nicht kennt, drohen die sorgfältig abgestimmten Regelungen des Gesellschaftsvertrags ins Leere zu laufen. Im Ausgangsfall besteht die Gefahr, dass sowohl die Ehefrau als auch beide Kinder Mitgesellschafter des Unternehmens werden, obwohl der Ehemann womöglich nur eines der Kinder als seinen Nachfolger im Unternehmen auserkoren hat.

Pflichtteilsverzicht

In unserem Beispiel haben die Ehefrau und die Kinder je einen Pflichtteilsverzicht nach dem Unternehmer abgegeben. Im Rahmen einer Unternehmensnachfolge wird meist versucht, gerade von den nicht für die Unternehmensnachfolge vorgesehenen Pflichtteilsberechtigten, einen – zumindest gegenständlich beschränkten – Pflichtteilsverzicht zu erhalten. Hintergrund ist, dass die Unternehmensnachfolge vor der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen oder

Pflichtteilsergänzungsansprüchen geschützt wird. Damit soll verhindert werden, dass das Unternehmen stark belastet oder gar veräußert werden müsste. Allerdings besteht das Risiko, dass ein Pflichtteilsverzicht von der Rechtsordnung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland nicht anerkannt wird.

Testamentsvollstreckung

Eine weitere, nicht zu unterschätzende Frage stellt sich bei Erbfällen mit Auslandsbezug im Rahmen einer angeordneten Testamentsvollstreckung. In vielen fremden Rechtsordnungen hat ein Testamentsvollstrecker keine so weitreichenden Befugnisse wie in Deutschland. Während der Testamentsvollstrecker hier sämtliche Nachlassgegenstände in Besitz nehmen, sie verwalten und über sie verfügen kann, ist dies zum Beispiel in Frankreich, Italien und Spanien nur sehr begrenzt

möglich. Die Verfügung über Grundbesitz ist dem Testamentsvollstrecker in diesen Ländern nicht möglich.

Praxistipp

Um die Unternehmensnachfolge zu sichern und keine ungewollten Ergebnisse im Todesfall zu riskieren, ist es ratsam, von der Möglichkeit der Rechtswahl Gebrauch zu machen. Diese räumt die EU-Erbrechtsverordnung explizit ein. So lässt

sich in einer letztwilligen Verfügung regeln, dass auf den eigenen Todesfall das Recht der eigenen Staatsangehörigkeit Anwendung findet – hier also deutsches Recht, unabhängig davon, wo man seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. So ließe sich im Beispielsfall auch ein Gleichlauf von Erbrecht und Gesellschaftsrecht erzielen. Möglicherweise bietet jedoch das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts auch Vorteile. Es empfiehlt sich deshalb, die betroffenen Rechtsordnungen und deren Möglichkeiten und Risiken für die Unternehmensnachfolge zu vergleichen. Hierzu sind ein auf deutsches Erbrecht spezialisierter Rechtsanwalt sowie ein Rechtsanwalt für das infrage kommende ausländische Recht hinzuzuziehen. ●

KATHARINA COMANN

Rechtsanwältin bei ECOVIS L+C Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Regensburg

THOMAS SKORA

Rechtsanwalt bei ECOVIS L+C
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Weiden



Den Bumerang abfangen

Corona-Maßnahmen und ihre Folgen | Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte werden sich zunehmend mit Fällen zu beschäftigen haben, in denen ihren Mandanten Steuerhinterziehung oder Subventionsbetrug vorgeworfen wird; dies aufgrund der bewilligten Corona-Soforthilfen, gewährten Stundungen oder Kurzarbeitergeld.

Konstantin Weber

Seit nun mehr als zwei Jahren hält die Corona-Pandemie die gesamte Weltbevölkerung im Griff. Das stellt Unternehmen, aber auch Privatpersonen vor massive finanzielle Probleme. Der Staat hilft finanziell, indem er zusätzliche Schulden in erheblichem Umfang aufnimmt, um den Bedürftigen durch Soforthilfen, Kurzarbeitergeld, Steuerzahlungsstundungen, Aussetzungen von Vollstreckungen, Überbrückungsgelder und andere Maßnahmen zu helfen. Insbesondere sind die Kleinstunternehmen und Soloselbstständige wegen ernstlicher Gefährdung ihrer wirtschaftlichen und oft auch persönlichen Existenz auf die staatliche Unterstützung durch die sogenannten Corona-Hilfen angewiesen. In jedem Bundesland werden diese Hilfen nach Einreichen spezieller Antragsformulare durch die Staatsorgane bearbeitet und im positiven Fall den Bedürftigen gewährt. Diese Antragsformulare unterscheiden sich in ihren Formulierungen zwischen den verschiedenen Bundesländern nur sehr gering. In diesem Zusammenhang können Stundungen von Steuerzahlungen und Kurzarbeitergeld jedoch strafrechtlich sehr relevant sein. Für Antragsteller und deren Helfer, wie etwa Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, ist es wichtig zu wissen, was sie steuerstrafrechtlich beziehungsweise strafrechtlich unbedingt zu beachten haben.

Strafrechtliche Relevanz

Antragstellerinnen und Antragsteller, die Corona-Soforthilfen beantragen, tun dies gegenüber den für sie zuständigen Behörden beziehungsweise eingeschalteten Stellen oder Personen, den sogenannten Subventionsgebern. Bei diesen Soforthilfen handelt es sich dann um Subventionen gemäß § 264 Abs. 8 S. 1 Strafgesetzbuch (StGB), die dem Antragsteller als sogenannte verlorene Zuschüsse ohne eine marktmäßige Gegenleistung von den Ländern aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht gewährt werden, sofern er für ihn vorteilhafte, aber unrichtige Angaben über aufgrund eines Gesetzes vom Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnete Tatsachen macht (§ 264 Abs. 9 Nr. 1 Variante 2 StGB).

Rechtsprechung

Wenn der Antragsteller dabei betrügerisch über subventionserhebliche Tatsachen täuscht, die in den jeweiligen Antragsformularen in der gebotenen Klarheit als solche bezeichnet sind, begeht er eine Straftat als Subventionsbetrug gemäß § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB. So entschied jedenfalls der Bundesgerichtshof (BGH), der einen vorbestraften Angeklagten in sieben Fällen wegen Gewährung von insgesamt 50.000 Euro zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilte (BGH-Urteil vom 04.05.2021 – 6 StR 137/21, die Revision blieb erfolglos). Entsprechend entschieden auch das Amtsgericht (AG) Berlin-Tiergarten (Urteil vom 17.07.2020 – 328 Ls 4/20, noch nicht rechtskräftig) und das Landgericht (LG) Augsburg (Beschluss vom 02.11.2020 – 10 Qs 1054/20). Sofern ein Antragsteller bereits vor Beantragung der Corona-Soforthilfen finanzielle Schwierigkeiten hatte und unberechtigterweise die Corona-Soforthilfen erhielt, scheidet jedoch ein Betrug und gegebenenfalls der speziellere Subventionsbetrug aus, wenn die Corona-Pandemie zumindest mitursächlich für den Liquiditätsengpass des subventionierten Unternehmens war (LG Rostock, Beschluss vom 19.08.2020, 18 Qs 115/20). In diesem Fall ist entscheidend, wie die Anträge in den jeweiligen Antragsformularen inhaltlich ausformuliert wurden. Eine Passage des vorformulierten Antragsformulars könnte etwa enthalten, dass der Antragsteller versichere, die existenzbedrohliche Wirtschaftslage beziehungsweise der Liquiditätsengpass seien eine Folgewirkung der Corona-Pandemie vom Frühjahr 2020; insbesondere wegen der Bedeutung des Worts „Folgewirkung“ führt dies dazu, dass die Corona-Pandemie nicht alleinige Ursache für die schlechte wirtschaftliche Situation war beziehungsweise diese Situation

In diesem Fall ist entscheidend, wie die Anträge in den jeweiligen Antragsformularen inhaltlich ausformuliert wurden.

erst seit der Corona-Pandemie besteht (vgl. zu weiteren Einzelheiten LG Rostock, Beschluss vom 19.08.2020, 18 Qs 115/20, insbesondere die Seiten 4 und 5).

Steuerhinterziehung aufgrund von Stundungen

Falls ein Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen nach § 222 S. 2 der Abgabenordnung (AO) wegen schwieriger finanzieller Lage infolge der Corona-Pandemie gestellt wurde und diesem Antrag vom zuständigen Finanzamt nach Ermessen gemäß § 222 S. 1 AO durch Verwaltungsakt im Sinne des § 118 S. 1 AO entsprochen wird, hat dies nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Folge, dass dadurch die Fälligkeit des Steueranspruchs hinausgeschoben wird (vgl. BFH-Urteil vom 08.07.2004 – VII – R 55/03, BStBl II 2005,7). Im Falle einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO wird oft übersehen, dass das Gesetz eine Täuschung durch den Steuerhinterzieher explizit nicht vorschreibt, wenn er unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gegenüber

den Finanzämtern oder anderen Behörden macht und dadurch Steuern verkürzt werden oder der Steuerhinterzieher Steuervorteile erlangt. Eine Ursächlichkeit zwischen den falschen Angaben und der Steuerverkürzung beziehungsweise dem Steuervorteil reicht hier im objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung aus (BGH-Urteil vom 19.12.1990 – 3 StR 90/90, BGHSt 37, 266). Gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO sind als steuerlich erhebliche Tatsachen auch solche Tatsachen zu

verstehen, die nicht nur den Grund und die Höhe des Steueranspruchs, sondern auch Tatsachen über Stundungen betreffen (BGH – Urteil vom 27.09.2002 – 5 StR 97/02). Die nicht gerechtfertigte Gewährung einer Stundung von Steuerzahlungen durch das zuständige Finanzamt stellt einen rechtswidrig erlangten Steuervorteil gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO dar (vgl. Jäger in Klein, AO, 15. Aufl. 2020, § 370 Rz. 43). Wenn also der Antragsteller bei seinem Stundungsantrag wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben über seine Zahlungsfähigkeit macht, indem er zum Beispiel seine schwierige finanzielle Lage infolge der Corona-Pandemie nur dem Anschein nach vorschreibt, verwirklicht er damit den Tatbestand einer Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, da auch die Erlangung eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils den Tatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO erfüllt.

Kurzarbeitergeld

Bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld wird die normale betriebliche Arbeitszeit vorübergehend verkürzt. Arbeitge-

ber können die Kurzarbeit anordnen, sofern ein triftiger Grund, vor allem ein erheblicher Arbeitsausfall, vorliegt. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sind im Sozialgesetzbuch (SGB) in den §§ 95–99 SGB III geregelt. Zudem ist die Kurzarbeitergeld-Verordnung (KugV) zu beachten, in der nach § 1 Nr. 1 KugV die Kurzarbeit angeordnet werden kann, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Entgeltausfall betroffen sind. Wenn ein Arbeitgeber seinen Mitarbeiter im Rahmen der Gewährung von Kurzarbeitergeld weiterhin gesetzeswidrig über den Umfang der Kurzarbeit hinaus beschäftigt, bezieht der Arbeitnehmer ein Arbeitsentgelt, das ihm gesetzlich nicht zusteht; dies ist ein Fall der sogenannten Schwarzarbeit. Der Arbeitgeber macht sich dadurch strafbar gemäß § 266a Abs. 1 StGB (Vorenthalten von Arbeitsentgelt), weil für den betreffenden Zeitraum kein Lohn an den Arbeitnehmer ausbezahlt wird (BGH-Urteil vom 16.05.2000 – VI ZR 90/99).

Berufsneutrale Handlungen

Für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer kommen vor allem Teilnahmehandlungen in Betracht, einmal die Anstiftung nach § 26 StGB und zum anderen Beihilfe nach § 27 StGB. Ein Anstifter verursacht die Haupttat, etwa durch Antragstellung von Corona-Soforthilfen für einen Unternehmer, indem er den Vorsatz des Haupttäters – hier des den Antrag stellenden Unternehmers – hervorruft. Als Gehilfe wirkt er an der Haupttat durch psychische oder physische Unterstützung mit, so auch durch Stärkung des Tatentschlusses. Anstiftungen durch Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer sind hier schwer vorstellbar, weil durch den Anstifter andere Menschen zur Begehung einer Straftat bewegt werden sollen. Dies ist nur schwer mit den Berufspflichten der Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer zu vereinbaren. Deswegen ist in den meisten Fällen strafrechtlich nur eine Beihilfe nach § 27 StGB relevant. Für die genannten Berufsträger sind daher in diesem Zusammenhang die Grundsätze der sogenannten berufsneutralen Handlungen unbedingt zu beachten. Danach ist die Beihilfe nach § 27 StGB zu den Haupttaten wie einer Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 AO oder dem Vorenthalten von Arbeitsentgelt (§ 266a Abs. 1 StGB) zu bejahen, wenn das Handeln des Haupttäters, beispielsweise des Antragstellers der Corona-Soforthilfen, ausschließlich darauf abzielt, eine strafbare Handlung zu begehen; weiß dies der Hilfeleistende, also der Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer, ist der Tatbeitrag des Hilfeleistenden als Beihilfehandlung gemäß § 27 StGB strafbar (BGH-Urteil vom 22.01.2014 – 5 StR 468/12). Es kann aber auch sein, dass der Hilfeleistende nicht weiß, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird. Hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung nach

§ 27 StGB zu beurteilen; denn sein Tun verliert dadurch noch nicht den Alltagscharakter, es sei denn, das von ihm erkannte Risiko eines strafbaren Verhaltens durch den von ihm Unterstützten war derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ (BGH-Urteil vom 22.01.2014 – 5 StR 468/12).

Fazit

Das ganze Ausmaß eines Subventionsbetrugs wegen der Corona-Soforthilfen wird sich aller Voraussicht nach erst dann zeigen, wenn die Corona-Pandemie beendet ist und keine Soforthilfen mehr an die Unternehmen fließen. Außerdem ist auch damit zu rechnen, dass mehr Ermittlungsverfahren von den Finanzbehörden wegen des Verdachts der Begehung der Steuerhinterziehungen eingeleitet werden. Vor allem aus den ungerechtfertigt erlangten Steuervorteilen infolge der gewährten Stundungszahlungen könnte sich ein solcher Verdacht ergeben. ●

KONSTANTIN WEBER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Inhaber der Weber | Recht & Steuern Kanzlei in Karlsruhe und Baden-Baden. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht und Steuerstreitrecht.

MEHR DAZU

Lernvideo online „Kurzarbeit statt Kündigung – in Krisenzeiten flexibel reagieren“

• DATEV LODAS, www.datev.de/shop/78821

• DATEV Lohn und Gehalt, www.datev.de/shop/78822

Mit Steuern lenken

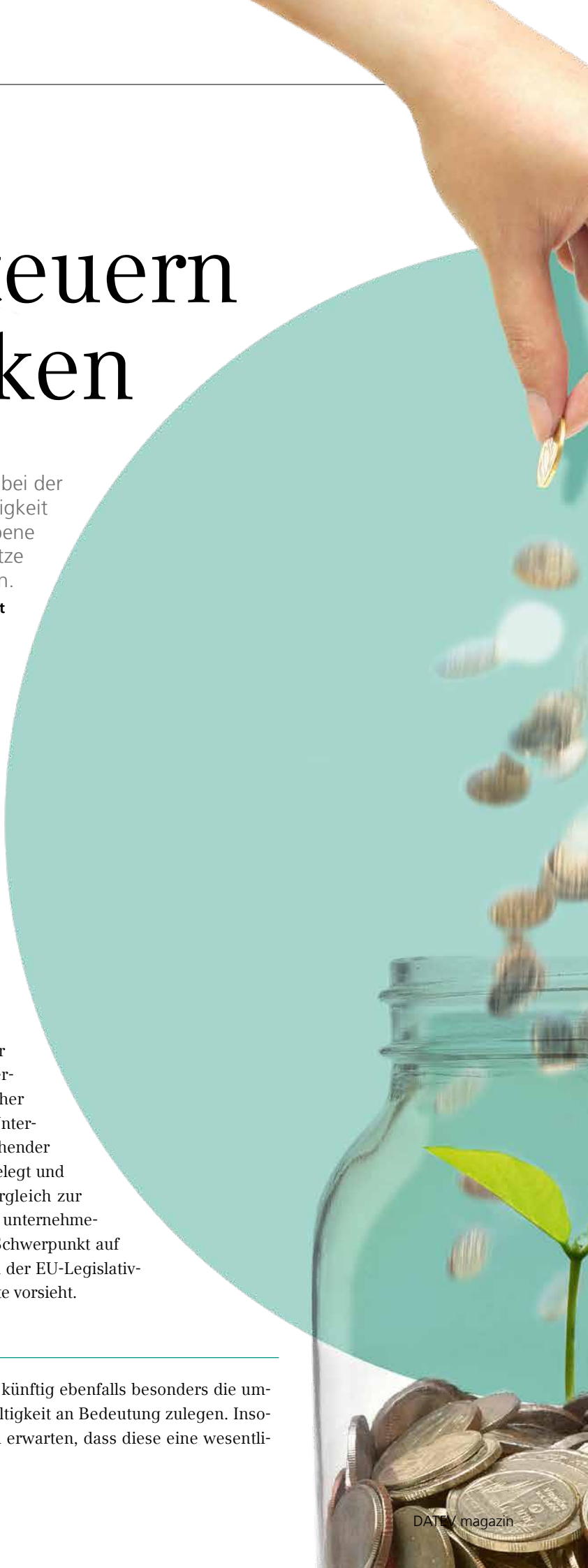
Nachhaltige Besteuerung | Nicht nur bei der europäischen Gesetzgebung steht Nachhaltigkeit auf der Agenda. Auch auf nationaler Ebene ist man bestrebt, zukunftsorientierte Gesetze steuerrechtlich zu begleiten.

Carla Everhardt

Nachhaltigkeit ist der Megatrend der letzten Jahre und wird deutsche Unternehmen in Zukunft stark beschäftigen. Dabei ist weltweit eine zunehmende Verschiebung des regulatorischen Rahmens für nachhaltiges unternehmerisches Handeln vom sogenannten Soft Law zu rechtsverbindlichen Vorgaben der jeweiligen Gesetzgeber erkennbar. Als jüngstes Beispiel ist in Deutschland das im letzten Jahr ergangene Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettengesetz) zu nennen. Auf europäischer Ebene stellen unter anderem der European Green Deal sowie die CSR-Richtlinie von 2014, die in Deutschland mit Gültigkeit für große kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2017 in nationales Recht umgesetzt wurde, die Absicht der Europäischen Union (EU) unter Beweis, dem nachhaltigen Wirtschaften von den in der EU ansässigen Unternehmen einen zunehmend rechtsverbindlichen Rahmen zu verleihen. Auch soll es schon in naher Zukunft eine EU-Richtlinie zu den Pflichten europäischer Unternehmen in den weltweiten Lieferketten geben. Ein entsprechender Legislativvorschlag wurde nun zum 23. Februar 2022 vorgelegt und sieht erwartungsgemäß deutliche Verschärfungen im Vergleich zur deutschen Lieferkettengesetzgebung vor. Diese setzt für die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einen klaren Schwerpunkt auf die Achtung grundlegender Menschenrechte, wohingegen der EU-Legislativvorschlag eine deutliche Betonung der Umweltschutzaspekte vorsieht.

Deutschland bleibt Hochsteuerland

In Deutschland dürften unter der neuen Bundesregierung künftig ebenfalls besonders die umweltrechtlichen Aspekte einer unternehmerischen Nachhaltigkeit an Bedeutung zulegen. Insofern ist auch für die Steuerpolitik der neuen Regierung zu erwarten, dass diese eine wesentli-



chere Rolle bei der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen darstellen wird. Zwar liegen noch keine konkreten Gesetzesvorhaben der neuen Bundesregierung vor, doch enthält der Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 bereits einige in dieser Hinsicht deutliche Absichtserklärungen. Laut dem Koalitionsvertrag bleibt Deutschland auch in der kommenden Legislaturperiode ein Hochsteuerland, obwohl im internationalen Wettbewerbsumfeld deutscher Unternehmen ein Trend zur Senkung von Unternehmenssteuern erkennbar ist. Allerdings wurden seitens der neuen Bundesregierung umfassende Ausgabenevaluierungen angekündigt, um überflüssige, unwirksame und vor allem klimaschädliche Subventionen abzubauen. Dabei ist es ein erklärtes Ziel, Umschichtungspotenziale zur Finanzierung der großen Zukunftsaufgaben zu generieren, wenngleich die insoweit möglicherweise betroffenen Bereiche oder gar konkrete Regelungen offenblieben im Koalitionsvertrag. Klar dürfte auch sein: Sollte die Finanzierung der Koalitionsvorhaben bezüglich Klimawandel und Digitalisierung nicht durch Einsparungen, Wirtschaftswachstum und Mobilisierung privaten Kapitals gelingen, wird eine Diskussion um die Notwendigkeit von Steuererhöhungen mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder aufflammen.

Auch soll es schon in naher Zukunft eine EU-Richtlinie zu den Pflichten europäischer Unternehmen in den weltweiten Lieferketten geben.

Klimaprämie und Superabschreibung

Als konkretes steuerpolitisches Vorhaben zum Klimawandel ist im Koalitionsvertrag unter anderem eine sogenannte Klimaprämie angedacht, die in Form einer Superabschreibung für Investitionen in den Jahren 2022/2023 in besonderer Weise dem Klimaschutz dienen und den Einsatz privaten Kapitals zur Finanzierung der Klimawende fördern soll. Genaue Bestimmungen zu den insoweit als förderfähig erachteten Investitionen sind im Koalitionsvertrag jedoch nicht enthalten und werden abzuwarten sein. Der verwendete Begriff Superabschreibung könnte jedoch eine mehr als hundertprozentige steuerliche Geltendmachung der Kosten bedeuten, entsprechend dem österreichischen Vorbild für Forschungsaufwendungen. Aus den Bundestagsfraktionen sind solche Überlegungen bereits bekannt geworden.

Fahrzeugbesteuerung

Dienstwagen sollen künftig einheitlich nur noch bei einem positiven Klimaschutzeffekt steuerlich privilegiert werden, womit sich der Koalitionsvertrag eindeutig auf die Elektromobilität bezieht. Als Maßstab für den Klimaschutzeffekt wird dabei allein auf die elektrische Mindestreichweite sowie den elektrischen Fahranteil von Kraftfahrzeugen abgestellt. Die elektrische Mindestreichweite für begünstigte Fahrzeuge soll demzufolge schon ab dem 1. August 2023 auf 80 Kilometer angehoben und nicht erst wie bisher sukzessive bis 2025 auf 80 Kilometer gesteigert werden. Der elektrische Fahranteil eines steuerlich privilegierten Fahrzeugs muss künftig bei nachweislich mindestens 50 Prozent liegen. Wie dieser Nachweis dann konkret zu führen ist, ist aktuell noch offen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang außer-

Steuern
für ein
"besseres"
Klima

dem, dass der Koalitionsvertrag keine Aussage zu möglichen Ausnahmeregelungen für Viel- oder Weitefahrerinnen und -fahrer enthält.

Innovationsprämie und Dieselpflichtprivilegierung

Die bestehende Innovationsprämie für die Anschaffung von E-Autos und Plug-in-Hybrids soll auf Basis der bisherig gültigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden, wohl wegen Lieferschwierigkeiten bei bereits bestellten Fahrzeugen, ab dem 1. Januar 2023 dann aber in ihren Voraussetzungen stufenweise verschärft und mit einer degressiven Förderung ausgestattet werden. Ganz auslaufen soll die Prämie dann erst Ende 2025, ab 2026 soll eine begünstigte Dienstwagenbesteuerung nur noch für vollelektrische oder anderweitig voll CO₂-neutrale Kraftfahrzeuge (Technologieoffenheit) möglich sein. Des Weiteren ist ein Abbau der Dieselpflichtprivilegierung bei der Kraftfahrzeugsteuer sowie bei der Besteuerung von Treibstoffen geplant, Details und zeitliche Anwendung dieses Koalitionsvorhabens sind aktuell jedoch noch unklar.

Energiesteuer und EEG-Umlage

Der Koalitionsvertrag enthält keine Regelungen zu einer möglichen Reform anderer umweltbezogener Steuern, wie etwa der Energiesteuern, obwohl Deutschland im heutigen EU-Vergleich sowohl bei den Energiesteuern als auch bei den Strompreisen Spitzenplätze belegt und gerade die Stromsteuer wohl deutlich gesenkt werden müsste, um in Zukunft wettbewerbsfähige Energiekosten für die deutsche Industrie zu gewährleisten. Die bereits für das Jahr 2022 erheblich reduzierte EEG-Umlage auf nun 3,7 Cent soll gemäß entsprechenden Pressemitteilungen zukünftig nicht mehr über den Strompreis, sondern aus Haushaltsmitteln finanziert werden, ab 2030 könnte der EEG-Fördermechanismus sogar ganz entfallen. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung zu einer Entlastung der Bürger zu nutzen. Ein konkretes Gesetzesvorhaben in dieser Richtung ist aktuell aber noch nicht absehbar.

Besteuerung von Verbrauchsgütern

Auch die Positionierung der neuen Bundesregierung zu einer Besteuerung nachhaltiger Verbrauchsgüter, wie beispielsweise Kaffee, ist womöglich zu erwarten. Wie in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre bereits mehrfach von diversen Stakeholdern angeführt wurde, steht der Bundesregierung gerade mit dem Kaffeesteuergesetz ein nahezu optimales Instrument zur Verfügung, um den Konsum von umweltfreundlich, sozial verantwortungsbewusst und unter angemessener Achtung der Menschenrechte hergestellten und fair gehandelten Produkten zu fördern. Sollten nachhal-

tig hergestellte und gehandelte Produkte aufgrund von steuerlichen Begünstigungen zu einem vergleichbaren Ladenpreis erhältlich sein wie konventionell hergestellte Produkte, ohne dass die jeweiligen Produzenten dazu gezwungen wären, Herstellungskosten zu senken, so hätte dies sicherlich spürbare Auswirkungen auf das Konsumverhalten der deutschen Verbraucher.

Globale Nachhaltigkeitsziele einhalten

Vor dem Hintergrund des jüngsten deutschen Lieferkettengesetzes würden solche steuerpolitischen Maßnahmen außerdem die deutschen Unternehmen darin bestärken, in Zukunft nachhaltigere Entscheidungen entlang der Lieferkette zu treffen, und des Weiteren zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele beitragen, zu denen sich auch Deutschland bis 2030 im Rahmen der United Nations Sustainable Development Goals Initiative verpflichtet hat. ●

CARLA EVERHARDT

Rechtsanwältin bei Rödl & Partner, berät Mandanten beim Markteintritt im deutschen In- und Ausland, auch unter Gesichtspunkten rechtlicher und steuerlicher Nachhaltigkeit



MEHR DAZU

Dialogseminar online „Die nachhaltige Steuerberatungskanzlei – ökologisch, ökonomisch und sozial“, www.datev.de/shop/78478

Die Tankstelle auf dem Dach

E-Autos und Photovoltaik | Die Nutzung elektronisch betriebener Pkw wird dann ökonomisch attraktiv, wenn der dazu benötigte Strom über Solarpanels auf dem eigenen Hausdach gewonnen wird. Steuerberater können mit einem derartigen Projekt zudem Beratungsleistungen für Mandanten generieren.

Dieter Höhne

Angesichts steigender Preise für Energie, Treibstoff, aber auch Heizen gewinnen E-Autos und Photovoltaikanlagen (PV-A) zunehmend an Bedeutung. Nicht nur aufgrund ökologischer Gesichtspunkte wird an elektrisch angetriebenen Fahrzeugen im Personenindividualverkehr zukünftig kein Weg mehr vorbeiführen. Ein Nebeneffekt: Mit entsprechendem Know-how kann man sich hier als Steuerberaterin oder Steuerberater auch für entsprechende Beratungsaufträge gut positionieren.

Der Wunsch nach Unabhängigkeit

Der Gedanke an eine eigene PV-A kam mir zu Hause, als in mehreren Städten auf der Welt der Strom ausgefallen war, um mich von Stromanbietern beziehungsweise den Erzeugern so weit wie möglich unabhängig zu machen. Schließlich empfahl mir mein Sohn, ein Kfz-Mechatroniker und Ingenieur für Fahrdynamik sowie Komponentenapplikation, eine PV-A zu bauen und dazu einen entsprechend großen Batteriespeicher zu installieren. Das Thema gewann nahezu jeden Tag an Bedeutung und die Firma, für die er arbeitet, ist inzwischen Spezialanbieter für elektrische Antriebssysteme und Komponenten. Da er dort als Testfahrer arbeitet, verfügt er naturgemäß über entsprechendes Know-how rund um E-Mobilität, aber auch die alternative Stromerzeugung.



„Die Absicht, mit solchen Anlagen vor allem Geld sparen zu wollen, ist zu kurz gedacht.“



Öffentliche Förderung der Photovoltaik

Leider ist die direkte öffentliche Förderung für PV-A praktisch weggefallen, während die für Batteriespeicher überschaubar ist und die Einspeisevergütung schon fast vernachlässigt werden kann. Energiepreise, Unabhängigkeit, Ökoansinnen, eine Wärmepumpe oder E-Autos sind zukünftig die treibenden Motive für diese Investitionen. Die Einspeisevergütung sinkt, je später die PV-A ans Netz geht, und ist mittlerweile auf einem Niveau von rund 0,07 Euro pro Kilowattstunde (kWh) angekommen. Kürzlich wurde allerdings das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) geändert, sodass zum Beispiel die Installation von Wallboxen in Tiefgaragen von Wohnanlagen verwaltungstechnisch jetzt nicht mehr so kompliziert ist. Wallboxen unterliegen noch einer attraktiven öffentlichen Förderung, aktuell nunmehr seitens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Und zinsgünstige, öffentlich geförderte Darlehen schonen die eigene Liquidität. Aber, wie ich an vielen Stellen wiederhole: Die Absicht, mit solchen Anlagen vor allem Geld sparen zu wollen, ist zu kurz gedacht.

Installation der PV-A

Die Sinnhaftigkeit einer PV-A ergibt sich aus den technischen Rahmenbedingungen vor Ort und insbesondere der Himmelsrichtung, in die das Dach ausgerichtet ist. Die Technik ist in den letzten Jahren weit fortgeschritten. Der Ertrag der Solarpanels nimmt ständig zu. Und auf den meisten Hausdächern sind keine besonderen Maßnahmen zur Installation von Solarpanels notwendig. Mittlerweile geht man von einer Lebensdauer der Panels von 15 Jahren und mehr aus. Ich habe bei mir zu Hause von einem namhaften deutschen Hersteller ein Hauskraftwerk mit echter Notstromfunktion und einem großen Batteriespeicher nebst anlagengesteuerter Wallbox gekauft. Ich empfehle dringend, ein spezialisiertes Unternehmen zu engagieren.

Batteriespeicher

Einen Batteriespeicher halte ich mittlerweile grundsätzlich für sinnvoll. Wenn aber nur der eigene Haushaltsstrom ohne Wärmepumpe oder Elektrofahrzeug benötigt wird, wäre eine eigene Batterie wohl nur mit dem Bedürfnis nach Autarkie inklusive einer Notstromfunktion zu begründen. Da es aber zukünftig auch die Warmwasserproduktion und ebenso Heizungen per Solarstrom geben wird, ist ein Batteriespeicher zu Hause meines Erachtens mit Blick in die Zukunft eine notwendige Anschaffung.

Der Alltag

In unseren Breiten scheint bekanntermaßen nicht das ganze Jahr über ständig die Sonne. Mein Spitzdach hat zum Glück eine nahezu optimale Himmelsausrichtung. Unsere PV-A hat eine Spitzenleistung von 15 Kilowatt-Peak (kWp); der Batteriespeicher hat rund 19 kWh Inhalt. An Wintertagen beträgt die Ausbeute der PV-A gerade mal zwei kWh. Der Maximalwert der Anlage im Sommer lag bisher bei knapp 100 kWh am Tag. Im Jahr 2021 hat unsere Anlage kumuliert 13.300 kWh auf unserem Dach produziert. Die Produktionskosten für den selbst erzeugten Strom allgemeingültig zu bestimmen, ist nicht möglich. Je nach Ausstattung und Batteriegroße wird das sehr variieren. Ich rechne für uns bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 15 Jahren mit Produktionskosten von netto 0,20 Euro pro kWh inklusive der Kosten für die Batterie und die elektronische Steuerung. In der Theorie produziert man also günstiger als fremdgekaufter Strom.

Ich glaube daran, dass sich dies auch realisieren lässt. Spargedanken allein halte ich jedoch für eine nicht ausreichende Motivation. Für eine vollständige Unabhängigkeit müsste man in unseren geografischen Lagen Batteriespeicher in absurder Größe haben. Das ist jedoch nicht sinnvoll. So wird man in den Sommermonaten recht viel Strom einspeisen und im Winter analog dazu Strom extern kaufen müssen. Da man mit dem E-Auto oft nicht zu Hause ist, wenn die Sonne am

Der Steuerberater kann sich neben den Anbietern von PV-A mit großem Nutzen für seine Mandanten beratend engagieren.

schönsten scheint, könnte man, abgesehen vom Wochenende, dann zu Hause arbeiten, wenn das Wetter nicht so schön ist. Ich hatte zum Glück auch die Möglichkeit, vor der Kanzlei eine eigene Wallbox zu installieren, sodass ich weitgehend unabhängig bin – sehr zur Freude auch meiner Mitarbeiter. Jetzt werden Sie vielleicht sagen, dass Sie keine Zeit dafür haben, Pläne für eine optimale Nutzung der eigenen Stromversorgung zu schmieden oder dies täglich umzusetzen. Ich war anfangs auch skeptisch, kann jedoch aus eigener Erfahrung sagen, dass das Handling zur einfachen Routine wird. Intelligente Steuerungen helfen Ihnen dabei. Und mit der Zeit entwickelt man auch Spaß daran, die Technik sinnvoll und effizient zu nutzen, ohne dass sie den ganzen Tag dominiert. So bleibt nur zu hoffen, dass man an politisch maßgeblicher Stelle zu der Einsicht kommt, am aktuellen System der aussterbenden Einspeisevergütung nicht festzuhalten, wenn man die Menschen zum Bau von sinnvollen PV-A motivieren will.

Technische Handicaps

Technisch ist bekanntermaßen die Batterie, neben der Effizienz allgemein, aktuell die größte Herausforderung bei der

E-Mobilität und auch der PV-A. Die verbreitete Kritik an der Akkuproduktion halte ich jedoch in weiten Teilen für bigott. Bei der Kritik an den E-Autos werden offensichtlich die Akkus in Smartphones, Zahnbürsten, Staubsaugern, Rasenmähern, Saugrobotern, E-Zigaretten oder E-Scootern vergessen. Zudem verwenden die Hersteller immer weniger Cobalt. An anderen Batterietechnologien wird geforscht; die Stromversorgung durch Anlagen im Straßenbelag scheint keine Utopie mehr zu sein. Die Batterietechnik entwickelt sich, sodass nicht nur die Batterien der E-Autos, sondern auch die Batterien der PV-A später mal sinnvoll ausgetauscht werden können.

Kombination mit Wasserstoff

Ich war zuletzt verblüfft, als ich einen Bericht über ein Privathaus sah, das die Speicherung nicht sofort verbrauchten Stroms über die eigene Produktion und Lagerung von Wasserstoff und die spätere Verbrennung desselben erledigte. Eine solche Kombination scheint mir auf Basis der mir zugänglichen Informationen zukunftsweisend zu sein.

Steuerliche Besonderheiten

Mit Blick auf die steuerliche Förderung von E-Autos beziehungsweise die steuerlichen Besonderheiten bei einer PV-A will ich an dieser Stelle nicht mit bekannten Dingen langweilen. Daher möchte ich nur einige kurze Hinweise geben, etwa auf die Tabellen und Informationen für die steuerliche Beratung 2021 von DATEV (S. 122 ff., 416 und 438 ff.) oder die Vereinfachungsregelungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für die Betreiber einer PV-A, wonach bei Anlagen bis zu zehn kWp keine Gewinnerzielungsabsicht besteht (BMF-Schreiben vom 02.06.2021). Des Weiteren benötigen Ehegatten als Betreiber einer PV-A keine gesonderte Gewinnfeststellungserklärung. Betreiber einer PV-A erzielen zwar gewerbliche Einkünfte, müssen aber formell trotzdem kein Gewerbe anmelden. Und ein Batteriespeicher, der bei der Erstausrüstung einer PV-A enthalten ist, kann aktuell noch abgeschrieben werden, obwohl er – je nach Nutzungskonstellation – oft nur der Eigennutzung,

nicht aber der Einspeisung dient. Ich selbst habe im Jahr vor der Anschaffung der PV-A dafür einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet, danach gibt es eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA). Das senkt den Liquiditätsbedarf der Investition. Und entgegen der bisher üblichen Nutzungsdauer von 20 Jahren für die gesamte Anlage werde ich versuchen, die elektronischen Steuerkomponenten kürzer – analog den Kosten für PC-Hardware – abzuschreiben. Meine Kanzlei, und nicht die PV-GbR, hat die Kosten für die Erweiterungen des Batteriespeichers getragen, da diese ausschließlich für die Versorgung der E-Dienstwagen vorgenommen wurden. Das ist natürlich kein wirkliches Steuerparmodell, macht es einem aber finanziell einfacher, ein solches Projekt anzustoßen.

Nutzwert für Unternehmen

Wenn man über das eigene Hausdach hinwegsieht, wird man oft auch Dächer von Firmengebäuden erblicken. Flachdächer etwa haben nicht das Problem der Himmelsausrichtung für die Panels. Auch für kleinere oder mittelständische Unternehmen mit Immobilienbesitz sind PV-A sehr interessant. Ergo: Beratungsbedarf besteht nicht nur für private Vorhaben, ganz im Gegenteil. Der Steuerberater kann sich neben den Anbietern von PV-A mit großem Nutzen für seine Mandanten beratend engagieren. ●

DIETER HÖHNE

Steuerberater in eigener Kanzlei in Hennef (Sieg)



MEHR DAZU

Mandanten-Info-Broschüre: „Photovoltaik und Blockheizkraftwerk“, www.datev.de/shop/32522

Dialogseminar online „Förderung und Handhabung der Elektromobilität im Steuerrecht“, www.datev.de/shop/78473

Dialogseminar online „Die nachhaltige Steuerberatungskanzlei - ökologisch, ökonomisch und sozial“, www.datev.de/shop/78478

Wege, die Haftung zu begrenzen

Rechtsformwechsel | Möchte ein Einzelkaufmann zur Gesellschaftsform einer GmbH & Co. KG wechseln, stehen ihm die Möglichkeiten der Einzel- sowie der Gesamtrechtsnachfolge zur Verfügung.

Hannes Wunderlich und Thomas Schinhärl

Sehr oft beginnen die Mandantinnen und Mandanten ihre wirtschaftliche Tätigkeit als Einzelunternehmen. Spätestens wenn man jedoch den unternehmerischen Kinderschuhen entwachsen ist, kann der Gedanke an den Wechsel in eine haftungsbegrenzende Rechtsform sinnvoll sein. Häufig wechselt der Einzelunternehmer dann in die Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Bei den Möglichkeiten des Rechtsformwechsels unterscheidet man grundsätzlich zwei verschiedene Arten der Rechtsnachfolge, den Rechtsformwechsel im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge sowie den Rechtsformwechsel im Wege der Einzelrechtsnachfolge.

Abgrenzung

Wesentlicher Unterschied zwischen beiden Formen des Rechtsformwechsels ist die Tatsache, dass bei einer Einzelrechtsnach-

folge jedes einzelne Wirtschaftsgut und jeder einzelne Vertrag im Rahmen eines Asset Deals einzeln übertragen werden müssen, während das Vermögen des Einzelkaufmanns bei einer Gesamtrechtsnachfolge im Ganzen, also kraft Eintragung in das Handelsregister, übergeht. Dies erspart nicht nur die einzelnen Übertragungsakte, sondern insbesondere auch die Einholung der Zustimmung der einzelnen Vertragspartner und Gläubiger. Weiterer Vorteil der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) ist, dass dem Vermögensübergang bei Einhaltung der Anmeldefristen die letzte, reguläre Stichtagsbilanz, beispielsweise zum letzten 31. Dezember, zugrunde gelegt werden kann. Nachteil der Gesamtrechtsnachfolge ist, dass sie regelmäßig eine teure notarielle Urkunde erfordert, die man sich bei einem Rechtsformwechsel im Wege der Einzelrechtsnachfolge im Regelfall spart.

Ferner muss spätestens zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung die Schlussbilanz des Einzelunternehmers vorliegen.

§

Einzelrechtsnachfolge in eine GmbH & Co. KG

Zum Wechsel eines Einzelkaufmanns in eine GmbH & Co. KG im Wege der Einzelrechtsnachfolge bedarf es eines Übertragungsvertrags mit einer vorab gegründeten GmbH & Co. KG. Da beim Wechsel in eine GmbH & Co. KG fremde Dritte in der Regel nicht beteiligt sind, kann der Übertragungsvertrag verhältnismäßig gestaltet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die übergehenden Wirtschaftsgüter, Verträge oder Verbindlichkeiten in Vertragsanlagen abschließend und genau bezeichnet sind, da aufgrund des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes nicht aufgezählte Wirtschaftsgüter nicht auf die GmbH & Co. KG übergehen. Ferner ist darauf zu achten, dass von sämtlichen Vertragspartnern und Gläubigern Zustimmungen zu der Übertragung einzuholen sind. Hat der Einzelkaufmann Arbeitnehmer beschäftigt, so ist zu beachten, dass die Vermögensübertragung einen Betriebsübergang gemäß § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darstellt. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer gehen also automatisch auf die GmbH & Co. KG über und können anlässlich des Betriebsübergangs nicht gekündigt werden. Ferner sind die Arbeitnehmer über den Betriebsübergang zu informieren. Wichtiger Punkt des Übertragungsvertrags ist die Definition der Gegenleistung. Je nachdem, wie sie definiert wird, ist der Vorgang für den Einzelkaufmann ertragsteuerneutral oder eben nicht. Im Grundfall des Rechtsformwechsels in eine GmbH & Co. KG ist die Zahlung eines Kaufpreises eher die Ausnahme. Somit stellt sich lediglich die Frage, auf welches Gesellschafterkonto des Einzelkaufmanns bei einer eigenen GmbH & Co. KG der Vermögensübergang gebucht wird. Gewünschtes Ziel ist, die Buchwerte des Einzelkaufmanns bei der GmbH & Co. KG fortzuführen und damit eine ertragsteuerneutrale Vermögensübertragung zu erreichen. Um dies zu erzielen, ist darauf zu achten, die Vermögensübertragung entweder im Rahmen einer Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten gemäß § 24 Abs. 1 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) zumindest auch auf das Kapitalkonto I des Einzelkaufmanns oder im Rahmen einer unentgeltlichen Übertragung nach § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ausschließlich auf sein variables Kapitalkonto II zu buchen. Im Gegensatz dazu hat die reine Verbuchung auf einem Fremdkapitalkonto die Aufdeckung aller stillen Reserven zur Folge. Das bedeutet zwar im Regelfall, dass die gesamte Vermögensübertragung ertragsteuerpflichtig wird, kann jedoch im Einzelfall sinnvoll sein, wenn man den Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG ausnutzen will oder unstrittig keine stillen Reserven vorhanden sind. Bei der gemischten Verbuchung der Vermögensübertragung sowohl auf das variable Kapitalkonto II als auch auf ein Fremdkapitalkonto kommt es auf den Einzelfall an, ob stille Reserven aufgedeckt werden müssen oder nicht.

Gesamtrechtsnachfolge in eine GmbH & Co. KG

Der Rechtsformwechsel eines Einzelkaufmanns in eine GmbH & Co. KG über eine Gesamtrechtsnachfolge ist ausschließlich im

Wege einer Ausgliederung gemäß § 152 S. 1 UmwG möglich. Insbesondere muss der Einzelkaufmann eine notariell zu beurkundende Ausgliederungserklärung abgeben und, sofern er nicht ohnehin schon als e. K. im Handelsregister eingetragen war, sich spätestens mit Anmeldung der Ausgliederung in das Handelsregister als e. K. eintragen lassen. Zu beachten ist, dass der Einzelkaufmann sein Einzelunternehmen auf eine GmbH & Co. KG nicht zur Neugründung ausgliedern kann. Die GmbH & Co. KG muss also bereits vorher gegründet worden sein. Vorteile der Ausgliederung sind insbesondere: Dem Vermögensübergang kann bei fristgerechter Anmeldung im Gegensatz zur Einzelrechtsnachfolge die letzte Stichtagsbilanz des Einzelunternehmens zugrunde gelegt werden. Außerdem geht das gesamte Vermögen des Einzelunternehmens kraft Eintragung im Handelsregister im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die GmbH & Co. KG über, ohne dass es einer Einzelübertragung jedes einzelnen Wirtschaftsguts oder der Zustimmung irgendwelcher Vertragspartner, Arbeitnehmer oder Gläubiger bedarf. Eine Ausgliederung muss jedoch sorgfältig geplant werden. Ist etwa im Einzelunternehmen ein Betriebsrat vorhanden, muss ihm rechtzeitig der Ausgliederungsvertrag zugeleitet werden und Arbeitnehmer sind auch hier gemäß § 613a Abs. 5 BGB von der Maßnahme ordnungsgemäß zu unterrichten. Ferner muss spätestens zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung die Schlussbilanz des Einzelunternehmens vorliegen. Zu beachten ist schließlich, dass der Einzelunternehmer im Nachgang für zum Zeitpunkt der Ausgliederung vorhandene Verbindlichkeiten in der Regel fünf Jahre nachhaftet.

Fazit

Während der Wechsel im Wege der Einzelrechtsnachfolge stets einen Asset Deal, also einen Kauf- und Abtretungsvertrag über Einzelwirtschaftsgüter, Verträge oder Verbindlichkeiten, erfordert, setzt der Wechsel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge immer eine Ausgliederung voraus, die notariell zu beurkunden ist. ●

HANNES WUNDERLICH

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Maître en droit (Tours) ECOVIS L+C Rechtsanwalts-gesellschaft mbH München

THOMAS SCHINHÄRL

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht ECOVIS L+C Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Regensburg

MEHR DAZU

Kompaktwissen für GmbH-Berater „GmbH & Co. KG“, 3. Auflage, www.datev.de/shop/35327

Berater stabilisieren den Mittelstand

DATEV Corona-Barometer | Die Corona-Pandemie ist seit über zwei Jahren unser ständiger Begleiter – mal intensiver, dann wieder weniger. Viele kleine und mittelständische Betriebe in Deutschland haben hart gekämpft und tun es zum Teil noch immer, unterstützt durch ihre steuerlichen Berater. So schlimm es im Einzelnen auch war oder noch immer ist – das DATEV Corona-Barometer macht deutlich: Es hätte noch viel schlimmer kommen können.

Till Stüve

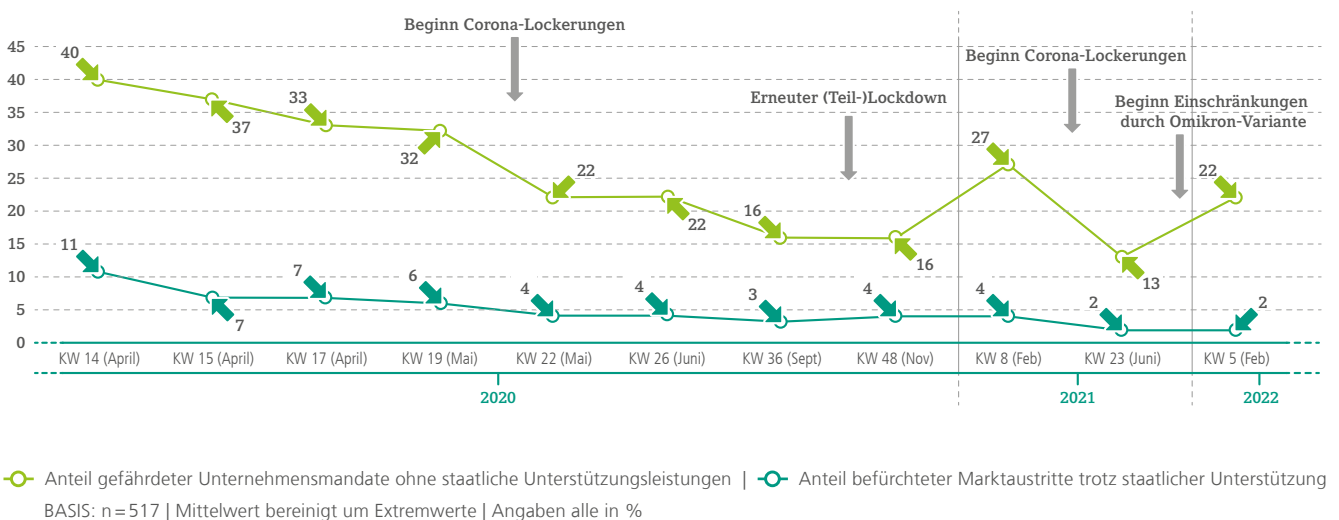
Seit zwei Jahren befragt DATEV ihre Mitglieder aus dem steuerberatenden Berufsstand, wie es ihren Unternehmensmandantinnen und -mandanten wirtschaftlich geht. In der letzten Befragungswelle vom 4. bis zum 8. Februar 2022 – also in der Hochphase der Omikron-Welle – zeigte sich ein ambivalentes Bild. Den Befragten zufolge war das Insolvenzrisiko der mittelständischen Unternehmen wieder deutlich angestiegen. Ohne staatliche Unterstützungsleistungen wäre zu dem Zeitpunkt rund ein Fünftel der Unternehmen betroffen gewesen (im Sommer 2021 waren das 13 Pro-

zent). Doch die staatlichen Hilfen sind offensichtlich wirksam. Trotz der neuerlichen Einschränkungen zur Bekämpfung der Delta- und Omikron-Varianten blieb das Risiko einer Insolvenz mit zwei Prozent unverändert stabil gegenüber dem Sommer 2021.

Steuerberater stabilisieren Mittelstand

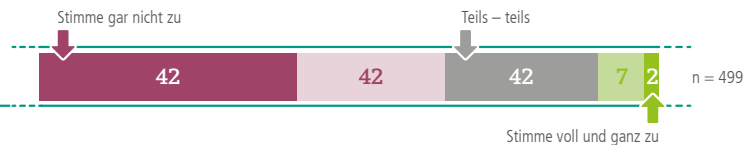
Dass die Lage so stabil geblieben ist, ist nicht zuletzt ein Verdienst des steuerberatenden Berufsstands. Er hat im Auftrag

Gefährdungslage bei Unternehmen



Wenn Sie an die Überbrückungshilfen denken, wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zu?

Die Voraussetzungen zur Beantragung der Überbrückungshilfen sind eindeutig definiert.



Die Abwicklung von Hilfsanträgen ist inzwischen Routine.



BASIS: n = 517 | Angaben alle in %

des Gesetzgebers eine zentrale Rolle bei der Antragstellung und Prüfung der Hilfeleistungen übernommen und so dazu beigetragen, dass Deutschlands Wirtschaft vergleichsweise gut durch die Krise kommt. Doch zeigen sich in den Umfrageergebnissen auch deutliche Anzeichen, dass die Kanzleien seit zwei Jahren am Limit arbeiten. Zwar ist die grundsätzliche Leistungsfähigkeit trotz der pandemiebedingten Einschränkungen und des Homeoffice-Gebots nach kurzem Absinken im ersten Lockdown schnell auf ein sehr stabiles und gutes Niveau von 83 bis 91 Prozent angestiegen, doch können die Leistungen seit Einführung des Konjunkturpakets II von den Kanzleien immer weniger fristgerecht oder in ausreichender Qualität geliefert werden. Anfang Februar konnten nur 27 Prozent der Kanzleien geringe oder keine Auswirkungen auf die Qualität ihrer Leistungserbringungen vermelden – der niedrigste Wert in der Pandemie. Und die Ursachen sind auch klar benannt: 66 Prozent der Kanzleien beklagen, dass die Voraussetzungen zur Beantragung der Überbrückungshilfen nicht eindeutig definiert sind. Selbst nach eineinhalb Jahren ist nur für 22 Prozent der Kanzleien die Abwicklung von Hilfsanträgen zur Routine geworden.

Lieferengpässe als Folge

Auch mit den Auswirkungen von Lieferengpässen bei ihren Mandanten, die direkt oder indirekt durch die Pandemie verursacht sind, müssen sich die Kanzleien auseinandersetzen. Gut ein Fünftel der Unternehmen ist laut ihren Steuerberatern betroffen. Meist verursachen die Lieferengpässe Verspätungen bei der Leistungserbringung (83 Prozent Nennungen), gestiegene Beschaffungskosten, die nicht weitergegeben werden können (69 Prozent Nennungen), und Liquiditätengpässe (40 Prozent Nennungen). In 26 Prozent der betroffenen Unternehmen ist der Materialmangel Ursache von Kurzarbeit. Zunehmend tauchen aber auch mittelfristige Sorgen hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit (18 Prozent Nennungen) und der Abwanderung von Kunden (17 Prozent Nennungen) auf. Und bei immerhin 15 Prozent ha-

ben die Lieferschwierigkeiten Veränderungen des bestehenden Geschäftsmodells zur Folge. Alles Themen, die früher oder später auch auf dem Tisch der beratenden Kanzlei landen, sei es über die Finanzbuchführung, Lohnabrechnung oder betriebswirtschaftliche Beratung. Und die Anforderungen, die mit den Auswirkungen des Ukrainekriegs und mit der Grundsteuerreform ins Haus stehen, werden in den nächsten Monaten als zusätzliche Belastung noch dazukommen.

Diese Arbeitsbelastung spiegelt sich auch in Stimmung und Gesundheit der Mitarbeiter in den Kanzleien wider. Rund 78 Prozent der Kanzleien berichten von negativen Auswirkungen auf die körperliche oder psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiter. Dennoch macht es Mut, dass diese ernste Lage bei fast drei Vierteln der Kanzleien keine oder sogar positive Auswirkungen auf die persönlichen Beziehungen zwischen den Kanzleimitarbeitern und ihrer Kanzleileitung hat.

Mandantenbeziehung intensiviert

Zu einer erfreulichen Entwicklung kommt es durch die Pandemie in den Beziehungen der Kanzleien zu ihren Mandanten. 27 Prozent sehen hier eine positive Entwicklung. Ganz ähnlich sieht es bei der Effizienz in der Zusammenarbeit mit den Mandanten aus. Bei allen Schattenseiten der Pandemie, das ein oder andere Lichtlein leuchtet trotz alledem. Und dass die Politik kürzlich die Fristen für die Steuerdeklaration 2020 erneut verlängert hat, ist ebenfalls ein gutes und hilfreiches Signal. ●

TILL STÜVE

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/corona-barometer

Auf europäischer Ebene

DATEV in Brüssel | Die internationalisierte Wirtschaft in unserer globalisierten Welt erfordert es, auch in der Europäischen Union Präsenz zu zeigen. Denn dort fallen politische Entscheidungen mit Auswirkungen auf DATEV und ihre Mitglieder.

Mila Otto und Johannes Holtz

Die große Relevanz der europäischen Gesetzgebung für die deutsche Wirtschaft ist unumstritten. Ein Beispiel, das sicher jeder direkt vor Augen hat, ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Damit DATEV im Brüsseler Gesetzesdschungel die Übersicht behält, frühzeitig über relevante Entwicklungen auf EU-Ebene informiert ist und auf sie reagieren kann, wurde 1995 das DATEV-Informationsbüro in Brüssel gegründet. Auch der Berufsstand ist in Brüssel vertreten.

Aufgabe eines politischen Büros

An erster Stelle stehen die kontinuierliche Beobachtung und Analyse der politischen Debatten und Gesetzgebungsinitiativen auf EU-Ebene. Über aktuelle Vorhaben frühzeitig informiert zu sein, ist der Schlüssel für die weiterführende Arbeit eines politischen Büros. Zeichnen sich für DATEV und ihre Mitglieder relevante Entwicklungen im politischen Brüssel ab, werden umgehend die betroffenen Abteilungen informiert, um alle Handlungsoptionen zu wahren. So kann es zum Beispiel nötig sein, interne Veränderungsprozesse anzustoßen, um sich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Dialog mit den Entscheidungsträgern

Die DATEV-Präsenz vor Ort in Brüssel erleichtert aber auch den aktiven Dialog zu Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern: DATEV kann durch Fachwissen relevante Informationen beisteuern und auf wichtige Aspekte aus der Perspektive von DATEV, ihrer Mitglieder beziehungsweise Kunden hinweisen. Damit das aktive Politikmanagement funktioniert, ist es wichtig, einen steten Dialog mit den relevanten Interessenvertretern zu führen. Ein wichtiger Bestandteil der politischen Arbeit ist nicht zuletzt auch die Zusammenarbeit und



Kooperation mit Verbänden und anderen Unternehmen, um Brancheninteressen effektiv im politischen Prozess zu vertreten.

EU Data Act als Musterbeispiel

Ein aktuelles Beispiel, bei dem sich DATEV in Brüssel aktiv einbringt, ist der EU Data Act. Mit dem Data Act soll unter anderem geregelt werden, dass öffentliche Stellen, zum Beispiel im Falle einer Pandemie, aber auch darüber hinaus, einen Zugriff auf Daten von Unternehmen haben. Hierzu hat DATEV ein Positionspapier erarbeitet und bringt diese Position aktiv in den politischen Prozess ein. Das Positionspapier befindet sich auf unserer Website.

Public Affairs

Dieses Tätigkeitsfeld, also die Analyse des politischen Umfelds und das aktive Einbringen, um bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen, wird als Public Affairs bezeichnet. Das Wort Lobbying bezeichnet einen Teilbereich der Public Affairs, nämlich das aktive Artikulieren konkreter Interessen und Forderungen gegenüber Entscheidungsträgern. Lobbying wird oft mit inoffiziellen Absprachen zwischen mächtigen Interessenvertretern und Politikern in dunklen Hinterzimmern in Verbindung gebracht. Doch entspricht das der Realität?

Lobbying als Bestandteil der Politik

Das Wort Lobbying ist oft negativ konnotiert und ist doch fester Bestandteil der Politik und des Gesetzgebungsprozesses. Insbesondere auf EU-Ebene ist die aktive Beteiligung von Interessengruppen an der Politikgestaltung explizit vorgesehen. Informationen der betroffenen Interessengruppen und der verschiedenen Mitgliedstaaten sind notwendig, um wichtige Erkenntnisse aus der Praxis zu erhalten und somit die Qualität der Gesetze zu verbessern. So gibt es im EU-Gesetzgebungsprozess umfangreiche Konsultationsphasen und viele beratende Ausschüsse und Expertengruppen. Öffentliche Konsultationen stehen für jeden offen. DATEV nutzt diesen Konsultationsprozess aktiv und bringt sich mit Stellungnahmen zu relevanten Themen ein. Es handelt sich um eine Tauschbeziehung. Unternehmen und Verbände liefern technisches Fachwissen und politische Informationen über nationale sowie sektorale Interessen. Im Gegenzug erhalten sie einen Zugang zur Politikgestaltung. Im Idealfall ist dies eine Win-win-Situation, von der alle Parteien profitieren. Die Unternehmen geben Einblicke in die Praxis. Durch diese Einblicke können Gesetze geschaffen werden, die sich an den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten orientieren und die von den Betroffenen auch umgesetzt werden können.

Transparenz ist der Schlüssel

Als IT-Genossenschaft der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte mit dem spezifischen Wissen über 2,5 Millionen Unternehmen hat DATEV eine große Expertise in der Digitalisierung betriebswirtschaftlicher Prozesse. Wir sehen es als unsere Verantwortung, dieses Know-how in den politischen Prozess einfließen zu lassen. DATEV steht als Genossenschaft für Werte und Verantwortung. Die Grundlage für verantwortungsvolle Interessenvertretung ist Transparenz und Kohärenz. Nur durch die nötige Transparenz wird nachvollziehbar, wie eine Entscheidung zustande gekommen ist und welche Akteure daran beteiligt waren. So stehen wir selbstverständlich auch im EU-Transparenz-Register und veröffentlichen unsere Stellungnahmen auf unserer Website. Durch diese Transparenz kann gezielter einbezogen werden. Die teilweise nicht gegebene Transparenz ist auch einer der maßgeblichen Gründe, warum die eigentlich vorteilhafte Tauschbeziehung zwischen Politik und Interessengruppen oft mit Skepsis betrachtet wird. Diese Transparenz zu schaffen, sollte im Interesse aller Beteiligten sein. Deswegen halten wir ein Transparenz-Register sowohl auf EU- als auch auf Bundesebene für wichtig. ●

MILA OTTO

Rechtsanwältin und Leiterin des DATEV-Informationsbüros in Brüssel

JOHANNES HOLTZ

Policy Advisor, DATEV-Informationsbüro Brüssel



KLARTEXT

Fehler akzeptieren – eine Schwäche unserer Gesellschaft

Viele mögen sich an das Frühjahr 2021 erinnern, als ein weiterer Corona-Begriff entstand: die Osterruhe. Der Gedanke dahinter: In einer nächtlichen Sitzung der Ministerpräsidentenkonferenz wurde vereinbart, dass über Ostern das gesellschaftliche Leben weitgehend heruntergefahren werden sollte, um die dritte Corona-Welle zu brechen.

Ich persönlich dachte mir in diesem Moment, dass dies im Lohn wieder eine Vielzahl von Überstunden bedeutet, weil die Einordnung dieser „Ruhetage“ (Feiertage, Urlaubstage, Arbeitstage mit Erstattung des Staats ...)

Was ist falsch daran, einen Fehler einzugestehen?

völlig unklar war. Als die Kanzlerin nach kurzer Zeit die fehlende Administrierbarkeit kommunizierte, brach ein Shitstorm los. Doch was

war daran so falsch, einen Fehler einzugestehen? Eigentlich nichts. Stattdessen die klassische Kritik: „Das hätte man sich doch vorher überlegen können.“

Aus meiner Sicht liegt es am deutschen Perfektionismus, der eine derartige Fehlerkultur nicht zulässt. Es werden immer 100-Prozent-Lösungen verlangt, welche aber fast nie tatsächlich umgesetzt werden. Insbesondere in der IT, wo derartige Vorgehensweisen breit akzeptiert und sogar gefordert werden, zeigt sich daher auch die Schwäche unserer Gesellschaft. Wir voruntersuchen uns aus dem Wettbewerb. Daher mein Appell mit den angepassten Worten von Altkanzler Willy Brandt: Mehr Fehlerkultur wagen! ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO)

FOLGEN SIE MIR AUF ...

Twitter: twitter.com/krugprof

sowie



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

Mehr als nur ein Kicker



Arbeiten der Zukunft | Jeder spricht von New Work. Vor allem in der vom Personalmangel gebeutelten Branche ist künftig ein neues und anderes Arbeiten unverzichtbar, wobei größere Kanzleien hier vorangehen und neue Wege beschreiten.

Thomas Günther

Da steht er, zu sehen auf dem kanzleieigenen Instagram-Kanal: Simon, an seinem letzten Arbeitstag bei KMpro. Wuscheliges Haar und in beiden Händen eine Tafel Milka-Schokolade. So weit, so unspektakulär. Das Besondere sind die Ausmaße der Tafel und der Text auf der Schokoladenverpackung. Die Tafel wuchert im XXL-Format und verdeckt den kompletten Oberkörper von Simon, der genüsslich in eine Ecke beißt. Auf der typisch lilafarbenen Verpackung steht: „Für Simon. Eine ‚kleine‘ Nervennahrung für die kommenden Wochen während deiner Bachelorarbeit. Dein KMpro-Team.“

In einer Zeit, in der nahezu alle Steuerberatungskanzleien händelnd nach Personal suchen, wird der scheidende Werkstudent, den es in die freie Wirtschaft ziehen wird, mit einer überdimensionierten Schokoladentafel verabschiedet? Ungewöhnlich. Aber genau das müssen Kanzleien aufgrund des eklatanten Fachkräftemangels und der Flut an Arbeit sein, findet Michael Kreitinger, Co-Inhaber von KMpro. „Natürlich hätten wir Simon gerne behalten. Aber wir sprechen immer von der KMpro-Familie, da endet die gegenseitige Wertschätzung ja nicht mit dem Arbeitsverhältnis“, so Kreitinger, der 2011 in seiner Oberpfälzer Heimat Cham eine Kanzlei gründete und drei Jahre später mit Klaus Maierhofer, Kanzleipartner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater am Standort München, KMpro ins Leben rief.

Moderner Führungsstil

Mittlerweile beschäftigt die Gesellschaft 150 Angestellte an acht Standorten, und die Verabschiedung von Werkstudent Simon ist

nur ein ganz kleines Puzzleteil dessen, was gemeinhin als New Work bezeichnet wird. „Für uns ist New Work mehr als ein Tischkicker, den man alibimäßig in die Küche stellt. New Work hat für uns vor allem etwas mit einem modernen Führungsstil zu tun. Wir, die Partner von KMpro, sind unserer Meinung nach sehr persönlich, nahbar und authentisch und versuchen, jedem Mitarbeiter und damit jeder Persönlichkeit den Raum zu geben, ihre Stärken auszuspielen, und niemanden einzuengen. Wenn man Lionel Messi verbieten würde zu dribbeln, würde das ja auch nicht gut gehen“, zieht Kreitinger einen Vergleich zum Fußball.

Moderner Führungsstil, das heißt bei KMpro unter anderem: Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann jederzeit Vorschläge einbringen und Entscheidungen treffen. Mit der KMpro Academy können sich alle Angestellten, vor allem aber die Juniorassistenten, weiterbilden und durch ein internes System auf das Niveau von Steuerfachwirten weiterentwickeln. Über das Programm KMparadise dürfen die Beschäftigten aus dem Ausland arbeiten, erst kürzlich erreichte Klaus Maierhofer eine Anfrage eines Mitarbeiters zu einem Arbeitsaufenthalt in Südafrika. „Da wir eine stringente Zuordnung zu Aufträgen haben und damit Aufgaben gut zuordnen können, ist dieses länder- und auch zeitzonenübergreifende Arbeiten kein Problem für uns. Wir müssen vorab lediglich datenschutz- und sicherheitsrechtliche Aspekte klären“, erzählt Michael Kreitinger. Mit dem KMpro Inkubator erhalten Angestellte die Möglichkeit, mit Unterstützung der Gesellschaft eine eigene Kanzlei zu gründen. Zwei ehemalige Kollegen haben das Programm bereits durchlaufen, von de-

nen einer eine komplett neue Kanzlei gegründet und ein anderer einen Kanzleibestand in München übernommen hat. Natürlich gibt es bei KMpro auch all jene Annehmlichkeiten, die gemeinhin typischerweise unter New Work subsumiert werden: Mitarbeiterfeste, Homeoffice als Selbstverständlichkeit mit entsprechender technischer Ausstattung, flexible Arbeitszeiten, gemeinsame Sport- und Fitnessprogramme. Doch all das ist kein Selbstzweck und New Work viel mehr als diese Mitarbeiter-Goodies. „Hinter New Work muss ein kanzleiinternes Mindset stehen. Das beginnt bei der Marke, die man aufbaut, und an allen Kontaktpunkten, von der Website über Vorstellungsgespräche bis hin zu den Büros. Und das endet noch lange nicht bei dem Ziel, das man verfolgt“, so Michael Kreitinger. Die Ziele von KMpro liegen dabei auf unterschiedlichen Ebenen. „Ein Ziel ist unser Führungsverständnis. Wir möchten so führen, wie wir selbst gerne geführt würden. Die Leute sollen sich hier wohlfühlen und die Lust entwickeln, die Kanzlei voranzubringen. Dadurch erreicht man das andere Ziel, nämlich Kanzleiwachstum, fast schon automatisch. Wir wissen nicht, wie groß KMpro werden wird und wie groß KMpro werden soll. Unser oberstes Credo ist: Wir wollen qualitativ nach wie vor hochwertig arbeiten und den persönlichen Familiengedanken nicht verlieren, das steht über Wachstum auf Biegen und Brechen“, erklärt Kreitinger abschließend.

Champions League, Place to be, ZusammenWachsen

Ortswechsel. Köln. Wahrscheinlich keine Stadt, die auf absehbare Zeit Champions League sein wird, zumindest nicht durch den heimischen FC. Laufenberg Michels und Partner lebt jedoch längst Champions League. Bei der Kanzleigesellschaft mit rund 120-köpfiger Mannschaft ist sie Teil des New-Work-Dreiklangs. In den sozialen Medien kurz unter lafmich zu finden, sieht man das Kollegium bei Instagram unter anderem in lustigen Weihnachtspullovern – einmal im Jahr ist Ugly Sweater Day in der Kölner Kanzlei. Auch eine Komponente von New Work: Spaß und Gemeinschaftsgefühl als Motor.

Aber zurück zum Großen, zur Champions League. „Sie ist eine unserer drei Säulen der Kanzleiphilosophie. Die anderen beiden bilden Place to be und ZusammenWachsen“, erzählt Markus Raffelsieper, seit 2008 Partner bei lafmich, wie KMpro Key Account bei DATEV. Er beschreibt Place to be so: „Wir wollen als Kanzlei mit den Mitarbeitern ein Umfeld und Rahmenbedingungen schaffen, die für alle einen Ort ausmachen, an dem man gerne ist und sich wohlfühlt. Das ist uns extrem wichtig.“

Und weiter: „Wir veranstalten beispielsweise regelmäßig Workshops, die wir in zwei Gruppen unterteilen: jünger als 30 und älter als 30, weil die Generationen unterschiedlich auf dieses Thema blicken. Dadurch entwickeln wir den Place to be permanent weiter und halten das Thema wach. Es geht primär nicht um Schaufensterthemen wie den fast schon obligatorischen Kicker oder gemeinsame Wanderungen. Wir fokussieren uns auf

Teambuilding und Mitbestimmung, ermutigen zur Eigenverantwortung. Wie bauen wir Teams auf, damit sie Initiative ergreifen, und wie schaffen Führungskräfte Raum, damit Mitarbeiter sich weiterentwickeln können?“

Der Aspekt Champions League bedeutet bei Laufenberg Michels und Partner höchstmögliche Qualität – für alle Beteiligten. „Von der besten Arbeitsplatzausstattung für unser Team bis hin zu Mandantenschreiben, bei denen wir uns gemeinsam fragen: Ist das noch zeitgemäß und gut verständlich formuliert?“

Starke Werte: offene Kommunikation, ehrliches Feedback

ZusammenWachsen ist die dritte Säule. Oder doch eher zusammen wachsen? „Diese Doppeldeutigkeit ist durchaus gewollt“, schmunzelt Markus Raffelsieper. „Aber Wachstum als solches ist nicht das, was den Kurs bestimmt. Sondern das Ergebnis der erfolgreichen Umsetzung der anderen beiden Säulen. Unser Wachstum von derzeit jährlich zehn Prozent entsteht daraus, dass wir uns gegenseitig unterstützen, das Entwicklungspotenzial unseres Teams fördern. Wir wachsen miteinander und aneinander – zusammen eben.“ Auch das LAMI-FIT-Sportprogramm mit Yoga, Laufen, Beach-Volleyball und Walking stärkt das Gemeinschaftsgefühl.

Die Partner achten bereits beim Bewerbungsprozess darauf, dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kanzleiphilosophie passen. Deshalb können Bewerber im Vorfeld auf der Kanzlei-Website den lafmich-Test absolvieren und dabei Fragen beantworten wie „Darauf kannst du an einem Montagmorgen nicht verzichten“ oder zur Präferenz für Linkshirn- oder Rechtshirnaktivitäten. „So können sie spielerisch erfahren, ob sie zu uns passen – und andersherum. Einer der größten Werte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kritische Punkte auf verschiedenen Ebenen ansprechen. Dafür steht in unserem Büro unter anderem eine KVP-Box, in die unser Kollegium Verbesserungsvorschläge einwerfen kann. Der beste Vorschlag wird am Jahresende prämiert, denn New Work ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess“, so Markus Raffelsieper.

Nun dürfte unbestritten sein, dass es größeren Kanzleien leichter fällt, sich mit New Work zu beschäftigen und Dinge auszuprobieren, als der kleinen Einzelkämpferkanzlei ohne HR-Abteilung und Budget für Agenturen. Trotzdem gibt es einige Punkte, die auch jene Kanzleien adaptieren können. „New Work ist mehr, als nur ein zusätzliches Gimmick zur Verfügung zu stellen. New Work zielt auf Strukturen ab, auf Führung und Mitarbeitermitbestimmung, sprich darauf, Mitarbeiter an Vorstellungsgesprächen teilnehmen zu lassen, sie in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, ihre Stärken und Kompetenzen gewinnbringend für Kanzlei, Mandanten und sich selbst auszuschöpfen“, unterstreicht Markus Raffelsieper. ●

THOMAS GÜNTHER

Redaktion DATEV magazin

Human Resources

Fachkräfte binden und entwickeln

Personal | Kündigt ein qualifizierter Mitarbeiter, fehlt dem Unternehmen Know-how, das derzeit am Markt nur schwer zu ersetzen ist. Besser kommt es gar nicht erst so weit. DATEV bietet dazu ausgeklügelte Lösungen, die dabei unterstützen, strategische Entscheidungen zu treffen und wertvolle Fachkräfte langfristig zu binden.

Einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für Unternehmen wird zunehmend zur größten Herausforderung auf dem Arbeitnehmermarkt: qualifizierte Fachkräfte zu rekrutieren und zu halten. Dies betrifft sowohl Kanzleien als auch Mandanten. Für Steuerberaterinnen oder Steuerberater ergibt sich daraus die Chance, sich als strategisch relevanter Partner zu positionieren, indem sie geeignete Lösungen empfehlen können. Vielen Mandanten stellt sich die Frage, ob das Personal angemessen entlohnt wird. Ein Gehaltsvergleich gibt darauf Antwort: 220 Millionen anonymisierte Echtdaten in der DATEV-Cloud. Auf dieser Basis lassen sich mit DATEV Personal-Benchmark online fundierte Gehaltsbewertungen und -vergleiche erstellen, aus denen wiederum strategische Entscheidungen abgeleitet werden können, wie zum Beispiel Gehaltsanpassungen.

Im gesamten Prozess der Mitarbeiterbindung und -entwicklung hilft die ganzheitliche HR-Software des DATEV-Software-Partners Personio, mit der sich dieser gesamte Prozess abbilden, organisieren

und auswerten lässt. Diese Lösung eignet sich besonders für digital affine Unternehmen, die ein strategisches HR-Management anstreben. Beide Software-Lösungen in Kombination ermöglichen einen durchgängigen, effizienten Prozess, der zu einer professionellen Personalentwicklung verhilft und damit Mitarbeiter langfristig bindet.

Eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit kann den Unternehmenserfolg maßgeblich steigern. Laut einer Studie von McKinsey & Company sind Beschäftigten folgende Aspekte wichtig: Wertschätzung durch das Unternehmen und die Führungskraft sowie Zugehörigkeitsgefühl zum Arbeitgeber. Für Unternehmen lohnt es sich, hier Initiative zu zeigen, um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben.



MEHR DAZU

unter www.datev.de/personal-binden (Hinweis: Bitte stellen Sie Ihren Berufsfilter auf „Unternehmen“ ein.)

Wenn Sie erfahren möchten, wie Sie das Geschäftsfeld Personalwirtschaft profitabel weiterentwickeln können, hilft Ihnen unser kostenloses Whitepaper „Personalwirtschaft – ein Geschäftsfeld mit Perspektiven“ unter www.datev.de/lohn-personal

DATEV-Fachbuch „Ratgeber Gehaltsextras“, 8. Auflage, www.datev.de/shop/35489

Dialogseminar online „Fachkräftemangel? Nicht in meiner Kanzlei“, www.datev.de/shop/78377

DATEV-Consulting „Personal & Führung“, www.datev.de/consulting

IMPRESSUM



XW1

www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



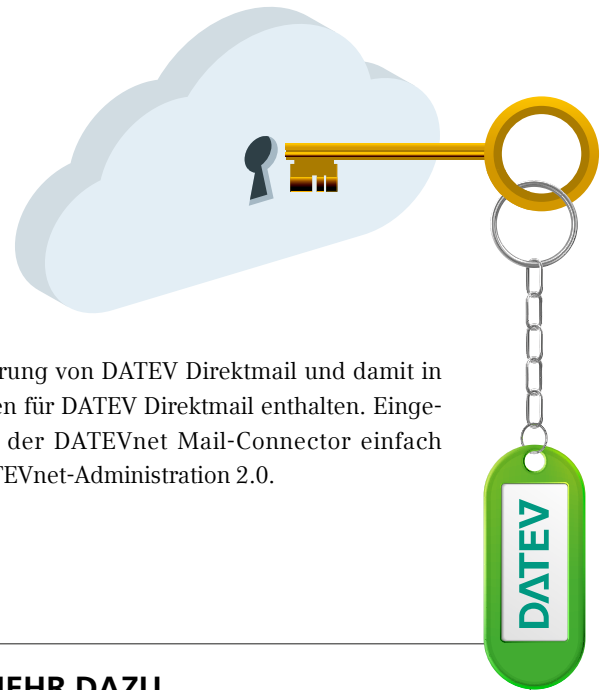
RECYCLED
Papier aus
Recyclingmaterial
FSC® C019154

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Birgit Schnee
Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis: Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Janina Kossmann, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de
Fotos: Getty Images, DATEV eG **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 45.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Neu: DATEVnet Mail-Connector für Microsoft® 365

Sicher mailen in der Cloud

Datentransfer | Immer mehr Kanzleien nutzen die Cloud-Dienste von Microsoft® 365. Für ein höheres Schutzlevel können Sie jetzt die Mailing-Funktionen von Microsoft® 365 zusätzlich mit DATEVnet absichern.



Der DATEVnet Mail-Connector ergänzt die Microsoft-Mailing-Funktionen um spezielle Erkennungstechnologien für Spam und Schad-Software. Cyber-Bedrohungen für Ihre Kanzlei können dadurch besonders schnell aufgedeckt werden. Zudem können Sie auch die DATEV E-Mail-Verschlüsselung über Microsoft® 365 nutzen.

tionserweiterung von DATEV Direktmail und damit in den Gebühren für DATEV Direktmail enthalten. Eingrichtet wird der DATEVnet Mail-Connector einfach über die DATEVnet-Administration 2.0.

Wie funktioniert der DATEVnet Mail-Connector?

Eingehende E-Mails werden von DATEV für Ihre Kanzlei angenommen, auf Bedrohungen und Spam geprüft und anschließend an die Mail-Dienste von Microsoft® 365 übermittelt. Ausgehende E-Mails werden von den Microsoft-Mail-Diensten an DATEVnet versendet. Findet DATEVnet keine Schad-Software, wird die Mail der Empfängerin oder dem Empfänger zugestellt. Die Kanzlei nutzt dabei weiterhin Microsoft Outlook.

Keine Gebühren für Nutzer von DATEV Direktmail

Der DATEVnet Mail-Connector für Microsoft® 365 ist eine Funk-

MEHR DAZU

- Hilfe-Dokument: Installationswegweiser DATEVnet Mail-Connector für Microsoft® 365, www.datev.de/hilfe/1023545
- www.datev.de/datevnet
- www.datev.de/it-sicherheit
- DATEV Direktmail, www.datev.de/shop/61703


Fotos: klyaksun; sorbetto / Getty Images

Funktionserweiterung

Neue Suche auf datev.de



Verbesserte Benutzerfreundlichkeit | Die Suchmaschine unserer Website wurde grundlegend überarbeitet und die Anzeige modernisiert.

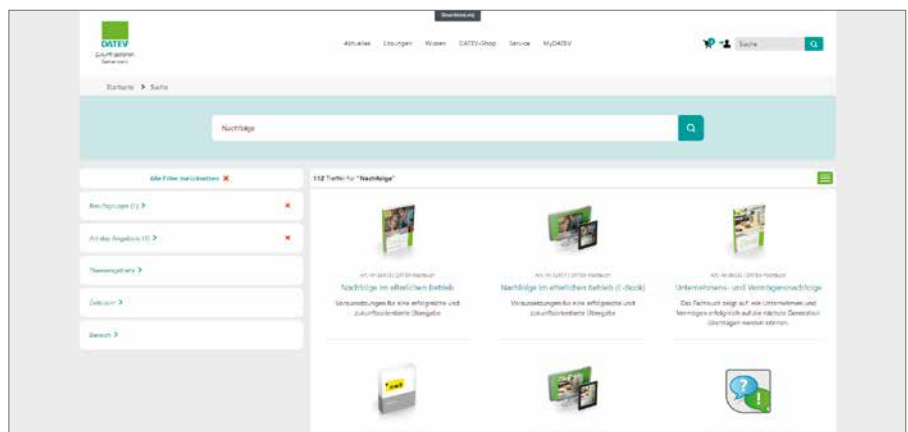
Die Suche auf www.datev.de und damit auch im DATEV-Shop und im DATEV-Marktplatz wurde grundlegend überarbeitet. Neben dem modernen Design wurden auch weitere Funktionen integriert.

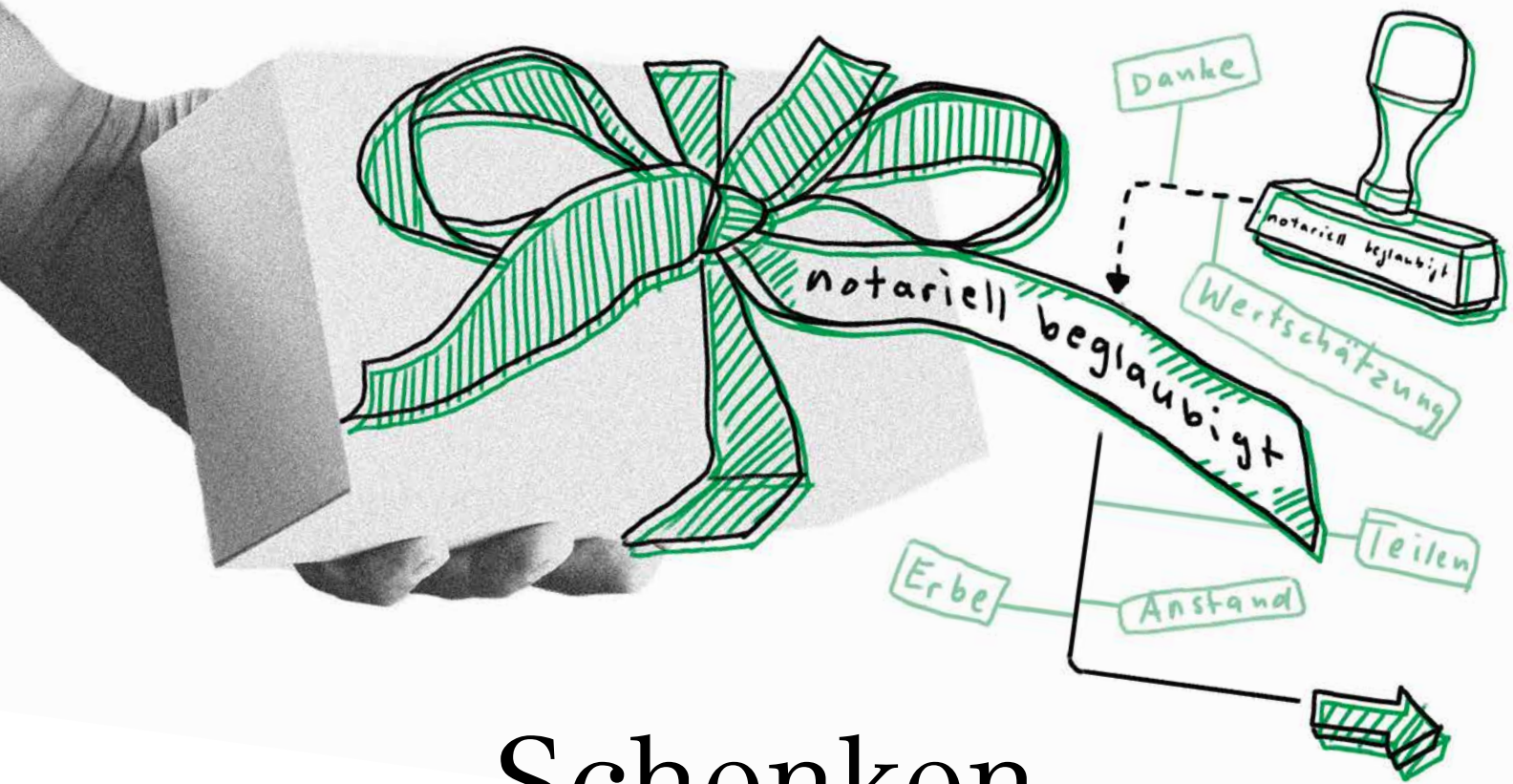
- Mit Klick auf das Pfeil-nach-oben-Symbol  gelangen Suchende schnell wieder an den Anfang der Trefferliste.



Die wichtigsten Beispiele:

- Die Suche ist jetzt für Mobile Devices optimiert.
- Suchergebnisse können als Liste oder in Kachelform angezeigt werden. Ein Klick auf das Kachel-Symbol  beziehungsweise Burger-Symbol  oben rechts ändert in die jeweils andere Ansicht.
- Die Suche lädt beim Scrollen immer automatisch nach.





Schenken und vererben

Vermögen weitergeben | Die Übertragung von Gaben, spontan oder ritualisiert, ist so alt wie die Menschheit und eingebettet in eine komplexe Psychologie. Ein Blick auf Hintergründe, Fakten und Zahlen.

Carsten Seebass

Wenn ein männliches Exemplar der Gattung *Pisaura mirabilis*, einer Jagdspinne, sich einem Weibchen nähert, so tut es dies nie mit leeren Händen oder in seinem Falle nie mit leeren Cheliceren. Es bringt stets ein kunstvoll eingesponnenes Brautgeschenk mit, eine Fliege etwa, die der Umworbenen ein schmackhaftes Hochzeitsmahl beschert. Währenddessen kann das Männchen, von der Braut freundlich ignoriert, seinem Paarungsgeschäft nachgehen. Am Beispiel dieser Spezies offenbart sich eines der charakteristischsten Merkmale des Schenkens als eines sozialen Tauschgeschäfts: Die Schenkende oder der Schenkende erhofft, durch die Gabe selbst einen Vorteil zu erlangen.

Die Lauterkeit auf dem Prüfstand

Ist der Akt des Schenkens darum von Anbeginn moralisch kompromittiert als ein im Gewand der Freigebigkeit daherkommender Eigennutz? Urteilen wir nicht zu hart, denn in seiner ethisch reinen Form ist dieser Vorteil nur ideeller Natur, es ist die Freude,

die auf den Schenkenden dadurch zurückstrahlt, dass er einem anderen Menschen eine Freude bereitet. Doch schon hier mischt sich als leichte Trübung ein weiteres Momentum ein: die Dankeschuld, in die der Beschenkte gegenüber dem Schenkenden gerät und dadurch ein Stück seiner Freiheit einbüßt. Auch dieses Opfer ist zunächst ein rein ideelles, ein innerer Appell an Anstand und Gewissen. Es gilt, die Annahme einer Gabe als einen Verbindlichkeit stiftenden Akt wahrzunehmen und sich dem Schenkenden entsprechend dankbar und freundlich zu zeigen.

Wer schenkt, hat Macht

Die Verteilung von Geschenken ist – ganz ebenso wie die Zuteilung von Erbanteilen zu Lebzeiten – mitunter auch ein Akt der Machtausübung. Sie schafft ein Gefälle, lässt dieses augenfällig werden und sich in diesem Sinne auf elegante Weise zur Festigung der eigenen Position instrumentalisieren. Formal schuldet der Beschenkte dem Schenkenden zwar nichts, in den Augen et-

waiger Zeugen und vor der unbestechlichen Instanz des eigenen Gewissens gegebenenfalls jedoch viel.

Eine bizarre Form der Geschenk- und Verbindlichkeitskultur begegnet uns bei den indigenen Völkern an der pazifischen Nordwestküste Amerikas: das sogenannte Potlatch, ein Geschenkfest, bei dem die Häuptlinge konkurrierender Stämme sich gegenseitig derart in ihrer Freigebigkeit zu übertrumpfen suchten, dass sie regelmäßig der wirtschaftliche Ruin erteilte. Dies wiederum bewog 1884 die kanadische Regierung, das Potlatch zu verbieten. Genützt hat es nichts, sodass 1922 der Chief der Kwakwaka'wakw kurzerhand inhaftiert wurde, nachdem er an 300 Gäste zwei Dutzend Boote, 30.000 Decken, 1.000 Säcke Mehl, Musikinstrumente und Grammophone, Masken, Bargeld und unzählige Kleider und Schmuckstücke verschenkt hatte. Damit übertrumpfte und beschämte er jene Häuptlinge, die da nicht mithalten konnten – er und sein Stamm waren ruiniert, sein Status indes war gesichert.

Der Zugriff des Fiskus

Da Schenken und Vererben ein Geben ohne unmittelbare Gegenleistung sind und damit der höchst privaten Sphäre zugerechnet werden, reagieren die Menschen spontan oftmals empfindlich, wenn sich in dieses Geschehen der Fiskus einmischte. Die Auffassung, dass Geld und andere Werte, die einer verschenkt oder vererbt, ja bereits allesamt versteuert seien und eine neuerliche Besteuerung somit eine doppelte und darum illegitim sei, ist so verbreitet wie kurzsichtig. Aus der Perspektive des Schenkenden mag es so aussehen, aus der des Beschenkten jedoch ist die Vereinnahmung von Geld, Immobilien, Wertgegenständen aller Art jedoch eine Form von Einkommen, und es wäre unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit unvertretbar, geschenkte oder ererbte Werte und Gelder von der Besteuerung auszunehmen, Einkommen, das durch eigene Arbeit erwirtschaftet wird, aber zu besteuern.

Große Summen

Unzählige Geschichten geben die Gaunereien her, die im Zusammenhang mit Schenkungen und Erbfällen tagtäglich überall auf der Welt verübt werden. Ein prominentes historisches Beispiel ist etwa die Konstantinische Schenkung. Dabei handelt es sich um eine um das Jahr 800 aufgetauchte Urkunde, der zufolge Kaiser Konstantin I. knapp 500 Jahre zuvor Papst Silvester I. (Pontifex von 314 bis 335) und allen seinen Nachfolgern auf ewig die Herrschaft über Rom, Italien und die Westhälfte des Römischen Reichs geschenkt habe – eine glatte Fälschung, die im 15. Jahrhundert bereits aufflog.

Und heute? Das notarielle Beurkundungswesen schützt zwar nicht vor Erbschleichern, erschwert aber zumindest bei Immobilien die skrupellosesten Übergriffe bei der Aneignung von Besitztümern im familiären Nahbereich. Künftige Erblasser können

ihre Testamente durch deren Hinterlegung bei Anwalt oder Notar vor dreisten Manipulationsversuchen post mortem schützen. Und es geht dabei um viel, auch wenn niemand weiß, um wie viel genau. Denn fiskalisch erfasst werden nur jene Schenkungen und Erbfälle, die die üppigen Freigrenzen (500.000 Euro für Ehepartner, 400.000 Euro für jedes Kind) überschreiten. Das Gesamtvermögen der Deutschen beträgt rund 14,1 Billionen Euro. Das Institut für Altersvorsorge schätzt, dass, bezogen auf den Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024, von dieser Summe 1.437 Milliarden Euro an Geldvermögen und Wertpapieren, knapp 1.300 Milliarden Euro an Immobilien und 337 Milliarden Euro an Sachwerten vererbt oder verschenkt werden. Jährlich wechselt daher

Jährlich wechselt in Deutschland ein Wertvolumen von 200 bis 400 Milliarden Euro den Besitzer.

ein Wertvolumen zwischen 200 und 400 Milliarden Euro den Besitzer. Fiskalisch von Bedeutung ist davon jedoch nur der Teil, der im Einzelfall die oben genannten Freigrenzen überschreitet. Erbschaftsteuerpflichtig vererbt wurden 2020 daher nur Immobilien im Wert von 21,4 Milliarden Euro sowie 28,8 Milliarden Euro an sonstigen Werten. Hinzu kamen steuerlich relevante Schenkungen, zumeist von Betriebsvermögen, in Höhe von 34,2 Milliarden Euro. Insgesamt unterlagen somit 2020 Werte in Höhe von 84,4 Milliarden

Euro der Steuerpflicht, von denen rund zehn Prozent, nämlich 8,5 Milliarden Euro, an das Finanzamt gingen: 6,9 Milliarden Euro Erbschaft- und 1,6 Milliarden Euro Schenkungsteuer. Das Gesamtaufkommen beider Steuerarten ist also eher gering und machte 2020 nur 0,87 Prozent der gesamten Steuereinnahmen aus. Politisch nach wie vor umstritten ist die weitgehende De-facto-Steuerfreiheit der Weitergabe von Betriebsvermögen. Grundsätzlich gilt: Wer als Erbe einen Betrieb mindestens sieben Jahre weiterführt und die bisherige Lohnsumme nicht unterschreitet, wird von der Erbschaftsteuer komplett befreit, eine Regelung, die zwar eine Ungleichbehandlung von Vermögenswerten bedeutet, aber andererseits die sonst unvermeidliche Liquidierung zahlloser KMU verhindert und damit deren Arbeitsplätze sichert. Steuergerechtigkeit trägt als regulative Idee zwar die Steuergesetzgebung, ist aber, wenn es ums Erben und Schenken geht, berechtigterweise nicht die einzige Richtschnur politischen Handelns. ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Erbschaft- und Schenkungsteuer classic,

www.datev.de/shop/41620

Erbschaft- und Schenkungsteuer comfort,

www.datev.de/shop/40499

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen unter datev.de/anwalt
oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.